

Gemeinde Bernau im Schwarzwald, Gemarkung Bernau

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
„PANORAMAHÜTTE“ SOWIE
NEUBAU DER VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN**



ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Stand: 05.02.2018

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Markus Winzer

Vorhabenträger:

Gemeinde Bernau im Schwarzwald
Rathausstraße 18
79872 Bernau im Schwarzwald

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg
Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	2
2	Untersuchungsgebiet	3
2.1	FFH – Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“	5
2.2	VSG – Gebiet „Südschwarzwald“	6
2.3	Sonstige Schutzgebietsausweisungen	6
3	Beschreibung des Vorhabens	7
3.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	7
3.2	Erschließung	9
3.3	Alternativen	11
3.4	Belastungsfaktoren	12
3.4.1	<i>Baubedingte Beeinträchtigungen</i>	12
3.4.2	<i>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</i>	13
3.4.3	<i>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen</i>	14
4	Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands	15
5	Reptilien	17
5.1	Bestand	17
5.2	Auswirkungen	19
5.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	20
5.4	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	21
5.5	Prüfung der Verbotstatbestände	22
5.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung Reptilien	23
6	Amphibien	24
6.1	Bestand	24
6.2	Auswirkungen	25
6.3	Vermeidungs- Minimierungsmaßnahmen	26
6.4	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	26
6.5	Prüfung der Verbotstatbestände	27
6.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung Amphibien	28
7	Vögel	29
7.1	Bestand	29
7.2	Auswirkungen	31
7.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	32
7.4	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	33
7.5	Prüfung der Verbotstatbestände	33
7.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	35
8	Fledermäuse	36
8.1	Bestand	36
8.2	Potentialanalyse	37
8.3	Auswirkungen	39
8.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	40
8.5	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	41
8.6	Prüfung der Verbotstatbestände	41
8.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	43
9	Literatur	45

1 Anlass

Anlass

Im ausgewiesenen Luftkurort Bernau spielt traditionell der Fremdenverkehr eine große Rolle. Die Gemeinde Bernau ist bestrebt das touristische Angebot zu sichern und nachhaltig weiter zu entwickeln.

Der Schwarzwald ist wieder eines der beliebtesten Reiseziele in Deutschland und in Europa. Das hängt auch damit zusammen, dass sich die Marke „Schwarzwald“ im Umbruch befindet. Das biedere Image des Bollenhuts der 50er und 60er Jahre des letzten Jahrhunderts wird durch eine junge Generation von Gastgebern neu definiert und das Angebot der internationalen Nachfrage mit den entsprechenden Standards angepasst. Dabei bilden die Heimat- und die Naturverbundenheit die Basis für sehr individuelle Angebote, nicht nur im Bereich der Übernachtungsmöglichkeiten. Auch die sonstigen Aktivitäten für Gäste vor Ort werden ständig ergänzt. Die neuen Medien werden für die Werbung eingesetzt und damit auch neue Nischen besetzt. Nachhaltigkeit und die Verwendung von regionalen Produkten sind wichtige Faktoren bei den neuen Konzepten die traditionelle Wander- und Skiregion noch attraktiver zu machen. Gerade in den letzten Jahren hat sich dieser Wirtschaftszweig sehr dynamisch entwickelt, insbesondere in den Segmenten Kurzurlaub und Städtereisen. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen, der Trend wird weiter in diese Richtung gehen, vorausgesetzt es gibt die entsprechenden Angebote. Der Bereich Wellness ist ein weiterer Trend der hier eine Rolle spielt. Entsprechende Einrichtungen wie z.B. eine Sauna sind bereits heute Standards, die künftig für die im Beherbergungsgewerbe tätigen Betriebe noch wichtiger werden.

Die Gemeinde Bernau wirbt mit den Schwerpunkten Wandern, Natur- und Wohlfühl-erlebnis sowie ihrer guten Gastronomie im Bereich des sanften Tourismus. Bereits seit 2014 beschäftigt sich die Gemeindeverwaltung zusammen mit einer jungen, einheimischen Familie mit dem Bau einer Berghütte. Die Familie ist vom Fach und hat einschlägige Erfahrungen im Bereich Gastronomie. Es wurden mehrere Standorte untersucht. Wichtige Kriterien waren u.a., dass die geplante Hütte direkt an einem überregionalen Wanderweg liegen sollte, eine Aussichts- und Panoramalage bietet und so groß ist, dass nicht nur eine Gastronomie, sondern auch Zimmer für Übernachtungen vorgesehen werden können.

Die maßgebenden Behörden wurden über das Projekt und den jeweiligen Planungsstand informiert. Mehrere Standorte mussten ausgeschlossen werden, da der Siedlungszusammenhang nicht gegeben war. Des Weiteren gibt es bereits eine Hütte, die vom Schwarzwaldverein betrieben wird, aber mit ihrem Angebot ein anderes Gästeklientel anspricht. Trotzdem sollten die Standorte nicht zu nahe beieinanderliegen. Der Schwarzwaldverein Bernau unterstützt das Vorhaben. Die wesentlichen raumordnerischen Kriterien, die eine Entwicklung im Außenbereich für ein touristisches Vorhaben haben muss, der gelten zu machende Eigenbedarf (sowohl Betreiber als auch Gemeinde) sowie der Siedlungszusammenhang werden aus städtebaulicher Sicht an dem jetzigen Standort erfüllt. Die geplante Berggaststätte ergänzt das derzeit bestehende Angebot und kann die Attraktivität der Gemeinde insgesamt steigern.

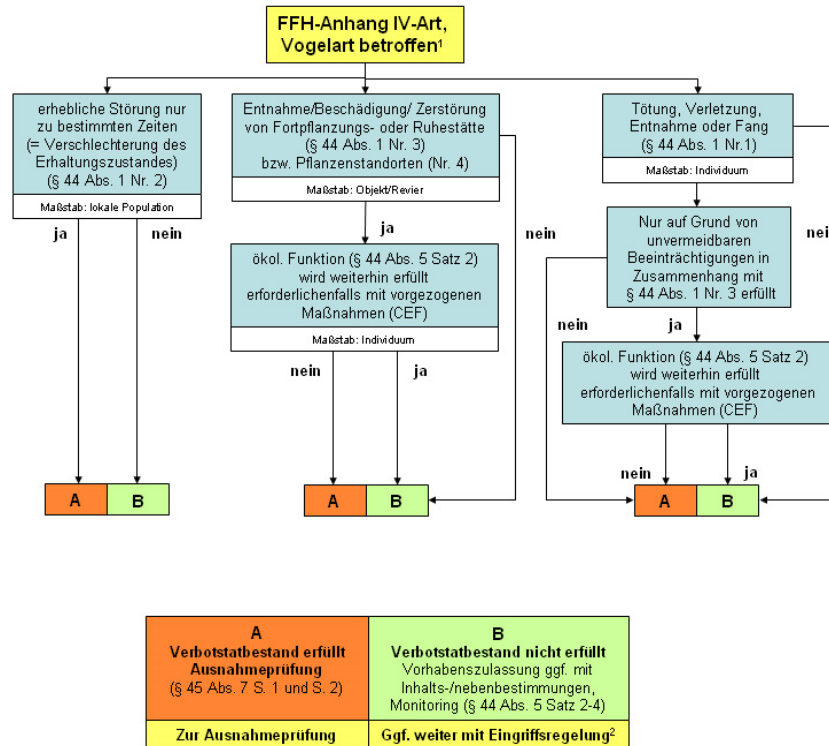
Die Gemeinde Bernau möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans „KAISERBERG PANORAMAHÜTTE“ und der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans dem vorhandenen Bedarf nachfrageorientiert gerecht werden, die touristische Infrastruktur stärken und die baurechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen.

§ 44 BNatSchG

Die wesentlichen raumordnerischen Kriterien, die eine Entwicklung im Außenbereich für ein touristisches Vorhaben haben muss, der gelten zu machende Eigenbedarf (sowohl Betreiber als auch Gemeinde) sowie der Siedlungszusammenhang werden aus städtebaulicher Sicht an dem jetzigen Standort erfüllt. Die geplante Berggaststätte ergänzt das derzeit bestehende Angebot und kann die Attraktivität der Gemeinde insgesamt steigern.

Die Gemeinde Bernau möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans „KAISERBERG PANORAMAHÜTTE“ und der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans dem vorhandenen Bedarf nachfrageorientiert gerecht werden, die touristische Infrastruktur stärken und die baurechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen.

Ablaufschema artenschutz- rechtliche Prüfung



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§ 4 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (März 2010)

Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2010)

2

Untersuchungsgebiet

Lage im Raum Schutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet liegt in Hanglage zwischen den Ortsteilen Riggenbach und Altenrond. Es liegt damit nördlich der L 149, die den Talbereich von Bernau in Ost-West-Richtung durchquert.

Der Geltungsbereich „Parkplatz“ liegt direkt an der L 149 im Zentrum des Ortsteils Riggenbach. Hier ist bereits ein Parkplatz vorhanden, von dem aus auch ein Betriebsgebäude der Wasserversorgung erschlossen wird. Die Parkplatzfläche wird entsprechend erweitert.

Im Bereich des Parkplatzes bestehen in Form von drei Altbäumen Biotopstrukturen von hoher Wertigkeit, die aber nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten sind lediglich eine bereits befestigte Schotterfläche sowie Grünland von mittlerer Wertigkeit betroffen.

Am Ostrand dieses Parkplatzes beginnt die Trasse für die Versorgungsleitungen zur Panoramahütte hin. Der Leitungsbau erfolgt überwiegend entlang bestehender Wege. Die Entfernung von Einzelbäumen ist nur im Anfangsbereich notwendig. Anschließend verläuft die Leitungstrasse entlang bestehender Wegstrukturen durch überwiegend mittelwertiges Grünland.

Die Realisierung der Panoramahütte ist auf Flst.- Nr. 1909, Gemarkung Bernau, vorgesehen. Anteilig ist das Weggrundstück 1908 betroffen.

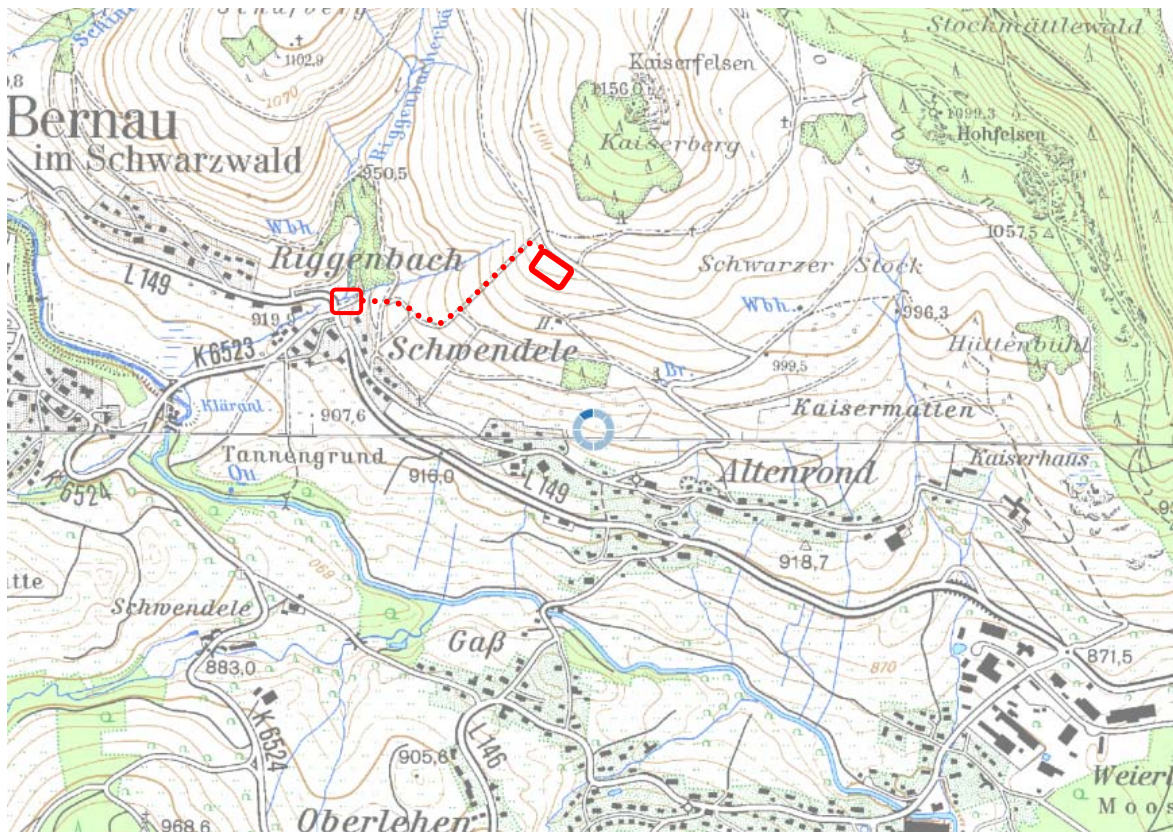


Abbildung 2: Lage der beiden Geltungsbereiche (rote Quadrate) sowie der Leitungstrasse (rote Linie).

Schutzgebiete In der näheren Umgebung sowie im eigentlichen Vorhabenbereich sind verschiedene Schutzgebiete ausgewiesen.

Das Baugrundstück liegt sowohl im Bereich des FFH – Gebietes „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ (Schutzgebiets- Nr. 8114311) als auch im Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets- Nr. 8114441). Des Weiteren liegt die Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Bernau im Schwarzwald“.

Nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotopflächen werden nur im Bereich der geplanten Leitungstrasse sowie im Parkplatzbereich tangiert.

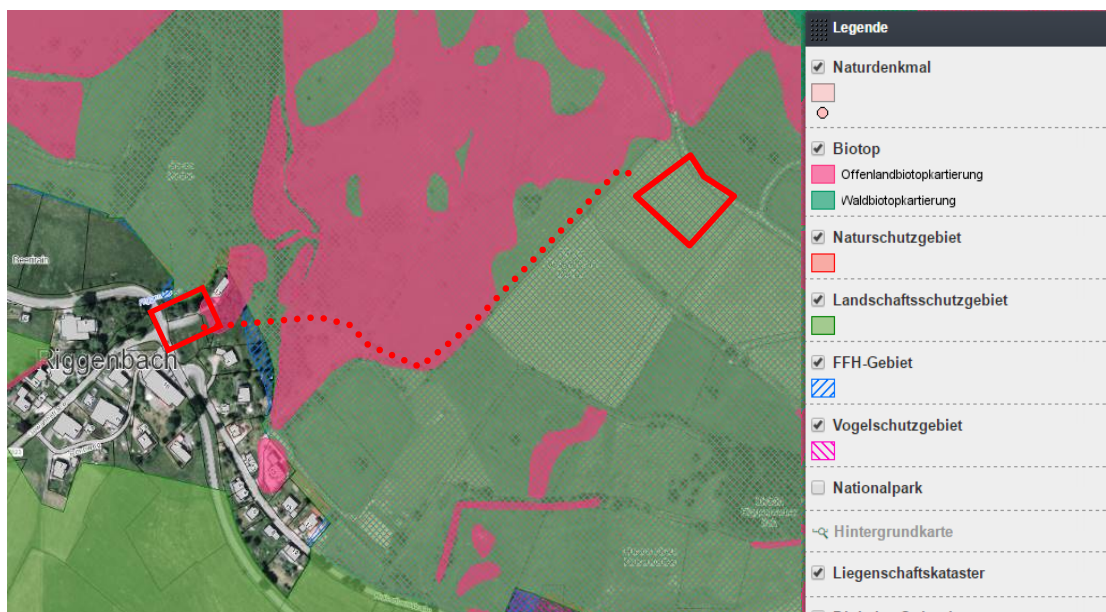


Abbildung 3 Darstellung der Schutzgebiete, Geltungsbereich beider Plangebiete und Leitungstrasse rot hervorgehoben

2.1 FFH – Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“

FFH-Gebiete

Der Wirkungsbereich des Bauvorhabens liegt teilweise auch innerhalb des FFH- Gebiets „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ (Schutzgebiets- Nr. 8114311) und des VSG „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets- Nr. 8114441). Der Gebietsbeschreibung sind folgende Angaben zu entnehmen:

Das FFH- Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ ist auf einer Gesamtfläche von ca. 6.751 ha ausgewiesen und liegt zu fast 28 % innerhalb der Gemeindefläche von Bernau im Schwarzwald. Das Gebiet wird in den FFH – Beschreibungen als glazial geprägtes Hochmoor mit reichem Formenschatz, von ausgedehnten Weidfeldern bedeckt, beschrieben. In abflußgehemmten Tälern und vor Endmöränen befinden sich Moore. Ebenfalls gibt es einen hohen Flächenanteil an Berg- und Flachland- Mähwiesen, Nasswiesen und Niedermooren. Insgesamt sind 24 LRT's und die 4 Einzelarten im Datenauswertbogen angegeben.

Die möglichen Auswirkungen auf die im FFH - Gebiet bzw. im Eingriffsbereich vorkommenden FFH – Lebensräume nach Anhang I der FFH – Richtlinie werden im Rahmen einer FFH – Verträglichkeitsprüfung untersucht und dargestellt.

Im Rahmen der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung, werden im Hinblick auf die FFH – Einzelarten nach Anhang II der FFH – Richtlinie geprüft.

Einzelarten nach Anhang II

Als wertgebende Arten nach Anhang II der FFH – Richtlinie sind im Gebietssteckbrief (Stand Mai 2015) folgende Arten aufgeführt:

- [1361] Eurasischer Luchs (*Lynx lynx*)
- [1163] Groppe (*Cottus gobio*)
- [1386] Grünes Koboldmoos (*Buxbaumia viridis*)
- [1324] Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Luchs

Signifikante Vorkommen des Luchses sind im Umfeld des Plangebiets derzeit nicht zu erwarten. Die sporadischen Hinweise belegen eine verstärkte Nutzung des mittleren Schwarzwalds bis hin zur Schwäbischen Alb. Dies lässt sich anhand der Home-Range des besenderten Luchses „Friedel“ erkennen sowie aus den Hinweisen von Luchsen mittels Fotofallennachweis im Raum Gutach und Hausach. Angesichts der enormen Ausdehnung der Luchsstreifgebiete sowie des Vorkommens von Reh- und Gamswild im Umfeld des Plangebiets kann ein sporadisches Vorkommen von Einzeltieren nicht ausgeschlossen werden. Der Aufbau von Familienverbänden im südlichen Schwarzwald kann derzeit jedoch noch ausgeschlossen werden. Im Moment kann daher eine Betroffenheit für den Luchs ausgeschlossen werden.

Erhebliche Auswirkungen auf den Luchs können bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Grünes Koboldmoos

Als Lebensstätte des Grünen Koboldmoos werden gemäß des LUBW Steckbriefs vorwiegend stärker vermorschte Baumstümpfe in luftfeuchten, schattigen Wäldern niederschlagsreicher Gebiete, besonders in Schlucht- Bereichen, nordexponierten Hanglagen und an Bachrändern bevorzugt. Es ist bevorzugt auf entrindeten Holzflächen von Nadelhölzern, seltener von Laubhölzern, anzutreffen.

Die klimatischen Voraussetzungen für diese Art sind zwar im Bereich der Habitate rund um den Riggenbach gegeben, aber entrindete Holzflächen von Nadelhölzern sind hier nicht vorhanden. Die vorhandenen Altbäume entlang des Parkplatzes bleiben erhalten. Eventuell hier vorkommende Bestände wären daher nicht gefährdet.

Groppe

Da keine Fließgewässer betroffen sind, können erhebliche Beeinträchtigungen oder eine Verletzung der Verbotstastbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Großes Mausohr Das Große Mausohr wird im Kapitel Fledermäuse artenschutzrechtlich abgeprüft. Im Moment sind keine Hinweise auf eine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermausart „Großes Mausohr“ oder anderer Fledermausarten hinweisen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Fledermausart können bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Somit sind im Hinblick auf die Fledermausarten auch erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele und den Schutzzweck des FFH – Gebiets zu erwarten.

2.2 VSG – Gebiet „Südschwarzwald“

Vogelschutzgebiet Die Planfläche „Parkplatz“ liegt am Rande und die Planfläche „Panoramahütte“ (sowie die Leitungstrasse) liegt vollständig im Vogelschutzgebiet **Südschwarzwald**“ Nr. 8114-441.

Das Vogelschutzgebiet erstreckt sich mit mehreren Teilflächen über nahezu 33516 ha über 4 Land- bzw. Stadtkreise (Breisgau-Hochschwarzwald, Waldshut, Lörrach und Stadt Freiburg).

Das Gebiet liegt im Naturraum Hochschwarzwald zwischen Höllental und Hochrhein mit Schauinsland, Feldberg, Belchen, Gletscherkessel Präg, Oberer Hotzenwald, Wehratal, Albtal und Schwarza-/Schlücht-Tal. Ca. 75% des Gebiets sind bewaldet, bei dem verbleibenden Gebietsanteil überwiegt die Grünlandnutzung.

Arten des VSG	➤ <i>Aegolius funereus</i> -	Raufußkauz
	➤ <i>Bonasa bonasia</i> -	Haselhuhn
	➤ <i>Bubo bubo</i> -	Uhu
	➤ <i>Dryocopus martius</i> -	Schwarzspecht
	➤ <i>Falco peregrinus</i> -	Wanderfalke
	➤ <i>Glaucidium passerinum</i> -	Sperlingskauz
	➤ <i>Lanius collurio</i> -	Neuntöter
	➤ <i>Lullula arborea</i> -	Heidelerche
	➤ <i>Milvus migrans</i> -	Schwarzmilan
	➤ <i>Pernis apivorus</i> -	Wespenbussard
	➤ <i>Picoides tridactylus</i> -	Dreizehenspecht
	➤ <i>Picus canus</i> -	Grauspecht
	➤ <i>Tetrao urogallus</i> -	Auerhuhn
	➤ <i>Columba oenas</i> -	Hohltaube
	➤ <i>Emberzia cia</i> -	Zippammer
	➤ <i>Falco subbuteo</i> -	Baumfalke
	➤ <i>Phylloscopus bonelli</i> -	Berglaubsänger
	➤ <i>Saxicola rubetra</i> –	Europäisches Schwarzkehlchen
	➤ <i>Serinus citrinella</i> -	Zitronenzeisig
	➤ <i>Turdus torquatus</i> –	Ringdrossel

Betroffenheit Alle artenschutzrechtlich bezüglich der Vogelfauna nötigen, prüfrelevanten Belange werden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Gutachtens dargestellt. Eine über diese Prüfung hinausgehende Notwendigkeit zur Prüfung der Auswirkungen auf die Arten des VSG ist derzeit nicht absehbar.

2.3 Sonstige Schutzgebietsausweisungen

Landschaftsschutzgebiete Die Planfläche „Panoramahütte“ liegt im LSG „Bernau im Schwarzwald“. Artenschutzrechtliche Konsequenzen ergeben sich dadurch keine.

Geschützte Biotope	<p>Im Bereich der Planfläche „Parkplatz“ befindet sich das geschützte „Biotop Schafberg N Riggenbach“. Die Erweiterung des Parkplatzes betrifft jedoch keine Biotopstrukturen, die als gesetzlich geschützte Biotope zu erfassen wären.</p> <p>Auch die Leitungstrasse liegt partiell in diesem Biotop. Da die Eingriffe zum Leitungsbau jedoch nur bauzeitlich sind und alle betroffenen Habitate wiederhergestellt werden, ergibt sich hier kein Prüfbedarf.</p> <p>Prüfrelevante Tierarten werden in dem Biotop-Erhebungsbogen keine genannt.</p>
Auerhuhn Schutzzonen der FVA	<p>Laut den Geodaten-Diensten der FVA sind keine auerhuhnrelevanten Flächen der FVA Freiburg betroffen.</p>
Generalwildwegeplan	<p>Eine Beeinträchtigung von Wildtierkorridoren ist nicht gegeben. Der Korridor „Habsberg / Schluchsee (Hochschwarzwald) - Bärhalde / Schluchsee (Hochschwarzwald)“ verläuft ausreichend weit östlich der Plangebiete und der Wildtierkorridor „Glaserberg / Todtmoos (Hochschwarzwald) - Habsberg / Schluchsee (Hochschwarzwald)“ verläuft ausreichend weit südlich des Plangebiets.</p>

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	<p>Im ausgewiesenen Luftkurort Bernau spielt traditionell der Fremdenverkehr eine große Rolle. Die Gemeinde Bernau ist bestrebt das touristische Angebot zu sichern und nachhaltig weiter zu entwickeln.</p> <p>Der Schwarzwald ist wieder eines der beliebtesten Reiseziele in Deutschland und in Europa. Das hängt auch damit zusammen, dass sich die Marke „Schwarzwald“ im Umbruch befindet. Das biedere Image des Bollenhuts der 50er und 60er Jahre des letzten Jahrhunderts wird durch eine junge Generation von Gastgebern neu definiert und das Angebot der internationalen Nachfrage mit den entsprechenden Standards angepasst. Dabei bilden die Heimat- und die Naturverbundenheit die Basis für sehr individuelle Angebote, nicht nur im Bereich der Übernachtungsmöglichkeiten. Auch die sonstigen Aktivitäten für Gäste vor Ort werden ständig ergänzt. Die neuen Medien werden für die Werbung eingesetzt und damit auch neue Nischen besetzt. Nachhaltigkeit und die Verwendung von regionalen Produkten sind wichtige Faktoren bei den neuen Konzepten die traditionelle Wander- und Skiregion noch attraktiver zu machen. Gerade in den letzten Jahren hat sich dieser Wirtschaftszweig sehr dynamisch entwickelt, insbesondere in den Segmenten Kurzurlaub und Städtereisen. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen, der Trend wird weiter in diese Richtung gehen, vorausgesetzt es gibt die entsprechenden Angebote. Der Bereich Wellness ist ein weiterer Trend der hier eine Rolle spielt. Entsprechende Einrichtungen wie z.B. eine Sauna sind bereits heute Standards, die künftig für die im Beherbergungsgewerbe tätigen Betriebe noch wichtiger werden.</p> <p>Die Gemeinde Bernau wirbt mit den Schwerpunkten Wandern, Natur- und Wohlfühlerlebnis sowie ihrer guten Gastronomie im Bereich des sanften Tourismus. Bereits seit 2014 beschäftigt sich die Gemeindeverwaltung zusammen mit einer jungen, einheimischen Familie mit dem Bau einer Berghütte. Die Familie ist vom Fach und hat einschlägige Erfahrungen im Bereich Gastronomie. Es wurden mehrere Standorte untersucht. Wichtige Kriterien waren u.a., dass die geplante Hütte direkt an einem überregionalen Wanderweg liegen sollte, eine Aussichts- und Panoramalage bietet und so groß ist, dass nicht nur eine Gastronomie, sondern auch Zimmer für Übernachtungen vorgesehen werden können.</p>
--	--

Die maßgebenden Behörden wurden über das Projekt und den jeweiligen Planungsstand informiert. Mehrere Standorte mussten ausgeschlossen werden, da der Siedlungszusammenhang nicht gegeben war. Des Weiteren gibt es bereits eine Hütte, die vom Schwarzwaldverein betrieben wird, aber mit ihrem Angebot ein anderes Gästeklientel anspricht. Trotzdem sollten die Standorte nicht zu nahe beieinanderliegen. Der Schwarzwaldverein Bernau unterstützt das Vorhaben. Die wesentlichen raumordnerischen Kriterien, die eine Entwicklung im Außenbereich für ein touristisches Vorhaben haben muss, der gelten zu machende Eigenbedarf (sowohl Betreiber als auch Gemeinde) sowie der Siedlungszusammenhang werden aus städtebaulicher Sicht an dem jetzigen Standort erfüllt. Die geplante Berggaststätte ergänzt das derzeit bestehende Angebot und kann die Attraktivität der Gemeinde insgesamt steigern.

Die Gemeinde Bernau möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans „KAISERBERG PANORAMAHÜTTE“ und der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans dem vorhandenen Bedarf nachfrageorientiert gerecht werden, die touristische Infrastruktur stärken und die baurechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen.

Standort

Der Geltungsbereich besteht aus zwei separaten Flächen. Auf der Fläche am Kaiserberg wird auf Flst.- Nr. 1909, Gemarkung Bernau im Schwarzwald das eigentliche Vorhaben „Panoramahütte“ realisiert. Anteilig ist das Weggrundstück 1908 betroffen.

Auf den Flst.- Nr. 1862/1 und 1862/3, Gemarkung Bernau im Schwarzwald gegenüber des Gästehaus Adler wird eine Parkplatzfläche ausgewiesen.

Art und Umfang Nutzungsart

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes gliedert sich in 2 Teilbereiche, für die zeichnerischen Festsetzungen sind die Lagepläne Blatt 2 (Sondergebiet) und Blatt 3 (Parkplatz) maßgebend. Den getroffenen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, sowie zur Gestaltung liegt der Gebäudeentwurf (sh. Anlagen zum Bebauungsplan) des Bauantrages vom 08.01.2018 zu Grunde.

Sondergebiet gem. § 11 BauNVO

Festgesetzt ist ein Sondergebiet (SO) – Berggaststätte mit Übernachtungsbetrieb gem. § 11 BauNVO. Die Fläche des Sondergebiets wurde gegenüber dem Vorentwurf aufgrund der sensiblen und exponierten Lage auf die tatsächlich in Anspruch genommenen Grundstücksteile reduziert.

Für einen wirtschaftlichen Betrieb sind, neben der Speise- und Schankwirtschaft gemäß dem geplanten Betriebskonzept mindestens 8 Zimmer für Übernachtungsgäste erforderlich. Der Entwurf des Gebäudes wurde parallel zu den Bau-leitplanverfahren von den künftigen Betriebsinhabern, den Planern und der beauftragten Unternehmensberatung optimiert. Im Bauantrag sind 9 Zimmer / kleine Appartements jeweils mit Doppelbetten vorgesehen, davon können 2 kleine Appartements mit jeweils 2 Zustellbetten für Familien ausgestattet werden. Das ergibt insgesamt eine Kapazität von max. 22 Betten.

Vorgesehen ist, dass die künftigen Betriebsinhaber auch vor Ort wohnen, des Weiteren kann eine zusätzliche Wohnung für Personal eingerichtet werden.

Die Gaststätte hat insgesamt innen eine Kapazität von bis zu 85 Sitzplätzen und im Außenbereich, teilweise überdacht, von ca. 90 Sitzplätzen.

Im Gemeinderat wurde in der Diskussion großen Wert auf eine angemessene architektonische Ausgestaltung des Gebäudes und der Freianlagen sowie der Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild gelegt. Der Gemeinderat hat sich in mehreren Sitzungen mit den unterschiedlichen, parallel zu den laufenden Bauleit-planverfahren erarbeiteten, unterschiedlichen Entwurfsvarianten intensiv auseinandergesetzt und dem Entwurf, der dem Bauantrag zugrunde liegt, zugestimmt.

Entwürfe zum Gebäude und den Außenanlagen

Die Entwürfe wurden von der Architektur Werkstatt Hochrhein, Waldshut erarbeitet und mehrfach angepasst. Insgesamt wurde der Gebäudekörper gegenüber den ersten Entwürfen deutlich kompakter gestaltet und der Kubus kleiner.

Die für eine Überbauung in Anspruch genommene Fläche wurde deutlich verringert, dies trifft auch für die Zufahrts- und Hofflächen zu. Das 3-geschossige Gebäude entspricht von seinem äußeren Erscheinungsbild einem traditionellen Schwarzwald-hof, der alle Nutzungen unter einem Dach vereint. Durch eine geschickte, sehr differenzierte Fassadengestaltung wird der Baukörper gegliedert, so dass die Größe des Gebäudes aufgelöst werden konnte. Das große, flach geneigte Walmdach reduziert die Höhe des Gebäudes und fasst alle Funktionen zusammen.

Bedarf an Grund und Boden Die Bruttofläche des Plangebietes beträgt insgesamt ca. 13.420 m². Das Plangebiet setzt sich in etwa wie folgt zusammen:

Teilfläche Panoramahütte		11.880 m²
öffentliche Verkehrsfläche / Wirtschaftsweg		450 m ²
öffentliches Verkehrsbegleitgrün		500 m ²
Sondergebiet / Grundflächenzahl		1.880 m ²
gepl. Gebäude	745 m ²	
gepl. Hof- und Zufahrt	1.075 m ²	
gepl. Stellplätze und Carport	60 m ²	
Privatgarten (davon 1.490 als private Grünfläche festgesetzt)		3.080 m ²
private Grünfläche (Maßnahmenfläche zum Erhalt / Schutz/ Pflege/ Entwicklung Bergmähwiese)		5.970 m ²
Teilfläche Parkplatz		1.540 m²
Stellplätze / versiegelte Fläche		1.000 m ²
öffentliche Grünfläche		300 m ²
öffentliche Grünfläche (Pflanzbindung zum Erhalt/ Pflege/ Gehölz - Galerie)		240 m ²
Zusätzliche Flächenversiegelung		2.460 m²
<i>max. zulässige Flächenversiegelung vorhabenbez. BPlan (Gebäude + Hof- und Zufahrt + Stellplätze priv. + öff. Verkfl. + öff. Parkpl.)</i>		3.330 m ²
bestehende Flächenversiegelung (best. öff. Verkfl. (Wirtschaftsweg) + best. Parkplatzfläche)		- 870 m ²

3.2 Erschließung

Verkehrskonzept Die Erschließung der geplanten Berggaststätte ist über den Ortsteil Kaiserhaus von der „Kaiserhausstraße“ über den bestehenden, befestigten Flurweg „Kaiserbergweg“ an der Kapelle vorbei für den Fahrzeugverkehr möglich. Eine freie Pkw-Zufahrt bis zur Hütte ist aber nicht beabsichtigt und aufgrund der bestehenden Wege nicht möglich, ein Ausbau ist nicht vorgesehen. Des Weiteren sollen die Eingriffe in die Schutzgebiete und die Beeinträchtigungen während des Betriebes so gering als möglich gehalten werden. Vom Parkplatz aus in Riggerbach müssen die Gäste zu Fuß gehen, von hier aus besteht ein Fußweg zum Panoramaweg / geplanten Panoramahütte, ein Abholservice für Personen und Gepäck durch die Betreiber ist geplant. Der Gast kommt aber i.d. Regel als Wanderer. Es ist beabsichtigt die Zufahrt über eine Schranke beim „Kaiserbergweg“ zu regeln und die Anzahl der Zufahrtsberechtigten zu beschränken. Es wurden im Vorfeld bereits mehrere Varianten von Bürgern vorgeschlagen.

Der Gemeinderat hat sich eingehend mit den unterschiedlichen Verkehrslösungen in mehreren Sitzungen befasst und nachfolgende Lösung beschlossen.

Die verkehrsmäßige Erschließung der Panoramahütte Kaiserberg erfolgt ausschließlich über den Kaiserbergweg. Dieser Weg hat vom Abzweig Kaiserhausstraße bis zum Standort der Panoramahütte eine Länge von 1.250 m. Ab der Kaiserhausstraße ist der Kaiserbergweg auf 700 m Länge befestigt. Der obere Teil des Weges ist mit feinem Schotter/Grus belegt.

Derzeit ist der Kaiserbergweg bis zum Parkplatz „Beringer Brunnen“ für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Dies entfällt künftig. Der Gemeinderat hat die Installation einer automatischen Schrankenanlage im Bereich der Kapelle Kaiserhaus beschlossen. Der genaue Standort ist mit der Straßenverkehrsbehörde / Landratsamt Waldshut festzulegen. Das Verkehrszeichen VZ Nr. 250 „Durchfahrt verboten für Fahrzeuge aller Art“ beim Wanderparkplatz „Beringer Brunnen“, ca. 500 m oberhalb der Kaiserhausstraße, ist zu entfernen und ebenfalls in Absprache mit dem Straßenverkehrsamt im Bereich Einmündung des Kaiserbergweges in der Kaiserhausstraße aufzustellen. Dieses Verkehrszeichen bekommt eine Zusatztafel mit folgendem Inhalt: „Frei für Land- und Forstwirtschaft sowie Anlieferverkehr“ Für einen weiteren Personenkreis (Personal der Panoramahütte, behinderten Menschen, Jagdpächter u.a.) gibt es interne Regelungen über Zugangs-Code.

Parkierung und Fußweg

Die bestehende Parkplatzfläche in Riggerbach soll neu geordnet und erweitert werden. Die für Gäste nachzuweisenden Stellplätze der Panoramahütte sind hier vorzusehen. Die Grundstücke befinden sich im Besitz der Gemeinde, zurzeit sind 12 Stellplätze bereits an ein Hotel in Riggerbach verpachtet. Zusätzlich sind 14 Stellplätze für die Panoramahütte vorzusehen. Der Entwurf des neuen Parkplatzes wurde in den Bebauungsplan übernommen und optimiert. Entstehen können ca. 36 Stellplätze, damit etwa 10 Stellplätze mehr als notwendig. Dies ist im Hinblick auf die entfallenden Wanderparkplätze (ca. 5) beim „Beringer Brunnen“ erforderlich, zumal ein bereits bestehender Fußweg vom Parkplatz aus zum Panoramaweg / zur Panoramahütte führt und künftig verstärkt als Einstieg für den beliebten Wanderweg genutzt wird.

Für die Herstellung der Parkplätze sind Materialien zu wählen, die eine Versickerung des Regenwassers zulassen. Der vergrößerte Parkplatz wird durch entsprechende Grünfestsetzungen gestalterisch eingebunden.

Anschlüsse und Leitungen

Die erforderlichen Anschlüsse an die bestehenden Ver- und Entsorgungssysteme sind möglich, die neuen Leitungen können schonend eingepflügt werden. Die Stromversorgung kann nach Aussage des Energieunternehmens bis 50 kW Anschlussleistung aus dem Ortsnetz gewährleistet werden. Es ist für das Vorhaben kein höherer Anschlusswert erforderlich, so dass keine zusätzliche Trafostation benötigt wird. Die Leitungstrassen werden durch Grundbucheintrag gesichert.

Regenwasser

Das anfallende Regenwasser wird weitestgehend auf dem Grundstück zurückgehalten. Das Dachwasser wird entweder über belebte Bodenschichten breitflächig versickert oder in einer Retentionszisterne gesammelt, dabei kann das Nutzvolumen der Zisterne auch für den Brandschutz verwendet werden. Der Überlauf der Zisterne wird dann breitflächig versickert.

Wege, Stellplätze sowie die Zufahrten und Hofflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Die zusätzlich notwendige Entwässerung der Stellplatz-, Zufahrts- und Hofflächen ist über begrünte Oberflächen an den Randbereichen vorzusehen.

Die geplante Entwässerung ist mit dem Baugesuch nachzuweisen.

Brandschutz

Der Brandschutz ist im weiteren Verfahren mit dem Kreisbrandmeister abzustimmen. Derzeit werden 2 Varianten diskutiert: Entweder es wird eine entsprechend dimensionierte Wasserzuleitung erfolgen oder ein Löschtank (sh. Retentionszisterne) eingebaut. Die geplanten Maßnahmen sind mit dem Baugesuch nachzuweisen.

3.3

Alternativen

Alternativen

Es wurden mehrere Alternativflächen seitens der Vorhabenträger, der Gemeinde vorgeschlagen und mit Vertretern der entsprechenden Fachbehörden begangen und bewertet. (vgl. Steckbriefe Anhang I)

Die folgenden Flächen wurden untersucht:

- Aussichtspunkt Riggerbacher Eck
- Bergstation Köpfler II
- Bergstation Hofeck

Zwei der drei Flächen (Riggerbacher Eck und Knöpfle) liegen ebenfalls innerhalb der Schutzgebietskulisse von FFH- Gebiet, Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärengebiet (Entwicklungszone/ teilw. Pflegezone) und Offenlandbiotopen. Die Bergstation Köpfler wird durch das LSG und ein flächiges Offenlandbiotop überlagert.

Grundvoraussetzung der Standortsuche war eine Anbindung an die bestehenden Siedlungsstrukturen, sodass sich auch Versorgungsleitungen in angemessener Entfernung befinden und nicht allzu stark in sensible Landschaftsbereiche eingegriffen wird. Ferner soll die Anbindung an eine gängige Wanderroute gegeben sein, dass die Wirtschaftlichkeit des Betriebs durch die Zielgruppen in angemessenem Umfang gegeben ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Alternativflächen durch hochwertige Lebensräume mit Magerrasen bodensaurer Standorte gekennzeichnet, welche eine hohe Diversität aufweisen. Ferner bedingt die Abgeschiedenheit der Flächen, dass die Nahrungshabitate in uneingeschränkter Form und ohne Störwirkungen durch die vorhandene Fauna genutzt werden kann.

Die Standorte Köpfler II und Bergstation Hofeck müssen aufgrund der ermittelten überwiegend hohen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und der gesetzlich mehrfach geschützten Lebensräume (§ 30 Biotop, Landschaftsschutzgebiete, FFH – Lebensräume, Vogelschutzgebiete) als Alternativstandorte ausgeschlossen werden.

Betrachtet man den Standort Riggerbacher Eck, weist dieser eine zu hohe Distanz zum nächstgelegenen Siedlungsbereich auf, obwohl die Grünlandfläche derzeit als Mähweide genutzt wird und ein gegenüber den angrenzenden Beständen verarmtes Grünland vorherrscht wird die Fläche aus umweltfachlicher nur als bedingt geeignet eingestuft. Allerdings ist hier die Panoramahütte aus raumordnerischen Gesichtspunkten nicht realisierbar.

Der Standort am Kaiserberg besitzt einen nahen Bezug zum Siedlungsbereich und liegt an einem frequentierten Wanderweg. Er ist zwar durch die Schutzgebietskulisse überlagert, weist aber nur einen geringen Anteil des hochwertigen Lebensraumes Bergmähwiese auf. Der Standort Kaiserberg wird als geeignet bis bedingt geeignet eingestuft. Gegenüber den anderen 3 Alternativflächen sollte dieser Standort vorrangig behandelt werden.

Auf dem Baugrundstück wurden verschiedene Planungsmöglichkeiten geprüft. Alternative Lösungsansätze sind angesichts der geschützten Lebensräume, Schutzgebietsüberlagerungen und Grundstücksverhältnisse nicht gegeben. Die gewählte Lösung ist im Hinblick auf die Flächenversiegelung und die Minimierung der Eingriffe für den Naturhaushalt als die günstigste Variante einzustufen.

Auch die Vorschläge der Bürger z. B. eine Verschiebung des Standortes in Richtung „Doldinger Felsen“, da die Lage dort weniger exponiert und geschützter sei, wurde zwischenzeitlich geprüft und aufgrund der größeren Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der längeren und teilweise neu herzustellenden Erschließungswege sowie der größeren Entfernung / deutlich geringeren Bezug zur Siedlung verworfen.

Ein weiterer Vorschlag der Bürger einen Standort für die Panoramahütte beim bestehenden Wanderparkplatz „Ankenbühl“ auszuweisen, da dort bereits eine Vorbelastung vorhanden ist und an dieser Stelle, die als Einstieg für mehrere Wanderwege genutzt wird, eine entsprechende Infrastruktur z.B. Toiletten und Verpflegungsmöglichkeiten fehlen, wurde untersucht und ist aufgrund der Lage beim Gewerbegebiet und direkt an der Landesstraße nicht geeignet.

Auch der vorgeschlagene Ausbau beim Standort bzw. die Übernahme der „Krunkelbachhütte“ wurde geprüft und mit dem Vorhabenträger erörtert. Aufgrund der räumlichen Nähe zur bestehenden Hütte sowie der Eingriffe in Natur- und Landschaft ist dieser Standort nicht geeignet.

3.4 Belastungsfaktoren

Vorbemerkung Im Folgenden werden die möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nach ihrer Ursache (Bau, Anlage und Betrieb) gegliedert ermittelt.

Die Darstellungen beschränken sich hier auf die beiden Plangebiete mit dem eigentlichen Baugrundstück der Panoramahütte sowie den Parkplatzbereich. Wie bereits erläutert erfolgt die Darstellung der überwiegend baubedingten Beeinträchtigungen für die Leitungstrasse in einer eigenständigen Landschaftsplanerischen Stellungnahme, die den Unterlagen als Anhang beigefügt ist.

3.4.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Gefährdung von Vegetationsbeständen Während der Bauphase sind Gefährdungen von benachbarten Vegetationsbeständen durch unsachgemäßen Umgang mit Baumaschinen, Befahren von angrenzenden Flächen usw. möglich. Diese können jedoch durch entsprechende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen weitgehend minimiert werden. Im Einzelnen sind folgende Bereiche einer baubedingten Gefährdung ausgesetzt.

- Gefährdung der an den Arbeitsraum im Seitenbereich der Panoramahütte angrenzenden Bergmähwiesen.
- Gefährdung der an die Parkplatzbereiche angrenzenden Gehölzflächen, Trockenmauern und mageren Grünlandbereiche.

Lärmemissionen Baubedingte Lärmemissionen entstehen vor allem durch den zeitlich befristeten Einsatz entsprechender Baugeräte während der Bauarbeiten an den Gebäuden, den Stellplatzflächen sowie den erforderlichen Verkehrsflächen, Zufahrten, Fahrgassen und Wege.

Da diese Beeinträchtigungen jedoch nur in einem zeitlich eng begrenzten Zeitrahmen auftreten und räumlich beschränkt sind, können die hierdurch zu erwartenden Lärmemissionen insgesamt als unerheblich bzw. gering eingestuft.

Baubedingte Lärmemissionen entstehen nur im Bereich des geplanten Gebäudes. Da die Zufahrt zum Gebäude über den vorhandenen Wirtschaftsweg erfolgen kann und am Wirtschaftsweg keine weiteren Ausbauarbeiten geplante sind, bleiben die baubedingten Lärmemissionen hier weitgehend auf das Baugrundstück beschränkt. Die bauzeitliche Nutzung des Wirtschaftswegs als Baustellenzufahrt, wird ebenfalls nicht zu maßgeblich erhöhten Lärmemissionen auf dem Weg oder im Siedlungsbereich von Bernau führen, da zum einen die Emissionen nur während der Bauzeit auftreten und zum anderen eine Überschreitung der zulässigen Lärmricht- und Grenzwerte nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten sind.

Im Parkplatzbereich sind durch die Bauarbeiten ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen durch die baubedingten Lärmemissionen zu erwarten. Die neu als Parkplatz anzulegende Fläche ist rel. klein und zudem sind hier auch die Vorbelastungen durch die verkehrsbedingten Lärmemissionen der Landstraße zu berücksichtigen.

Schadstoffemissionen

Baubedingte Schadstoffemissionen entstehen durch den Einsatz der Baugeräte aber auch durch entsprechende Staubemissionen bei den Bauarbeiten.

Da diese Beeinträchtigungen ebenfalls nur in einem zeitlich eng begrenzten Zeitrahmen auftreten, können die hierdurch zu erwartenden Schadstoffemissionen insgesamt als unerheblich eingestuft werden.

Schadstoffbelastungen durch Unfälle während der Bauarbeiten sind durch sachgemäßen und verantwortungsvollen Umgang sowie die Einhaltung der fachspezifischen Vorschriften zu vermeiden. Insgesamt wird hier davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung von Vorsorge- und Schutzmaßnahmen allenfalls ein geringes Risiko hinsichtlich der Freisetzung von Schadstoffen (z.B. Treib- und Schmierstoffe) während der Bauarbeiten besteht.

Allerdings können die baubedingten Risiken durch entsprechende Vorsorge- und Schutzmaßnahmen vermieden werden, so dass die unterschiedliche Beurteilung lediglich für ein mögliches Umweltrisiko gilt.

3.4.2

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Flächenversiegelung und Überbauung

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen sind zusätzliche Flächenversiegelungen im Zuge der Anlage von Verkehrsflächen bzw. der Bebauung zu erwarten.

Bereich Baugrundstück

Die max. zulässige Flächenversiegelung für Gebäude, Nebenflächen sowie den vorhandenen Wirtschaftsweg im Bereich des eigentlichen Baugrundstücks beläuft sich auf ca. 2.330 m². Da mit dem vorhandenen Wirtschaftsweg bereits etwa 450 m² an versiegelten Flächen vorhanden sind, beschränkt sich die zusätzliche Flächenversiegelung im Bereich des Baugrundstücks auf ca. 1.880 m².

Für die Zufahrt zur geplanten Panoramahütte wird der vorhandene Wirtschaftsweg genutzt. Im Bereich des Wirtschaftswegs erfolgen keine baulichen Eingriffe oder Veränderungen. Der Ausbaustandart ist für die Zufahrt der Betreiber sowie der Beschäftigten, den Shuttledienst für Besucher sowie die Nutzung durch den Lieferverkehr ausreichend dimensioniert.

Parkplatzbereich

Die max. zulässige Flächenversiegelung für die Befestigung der Verkehrsflächen im öffentlichen Parkplatzbereich beläuft sich auf insgesamt ca. 1.000 m². Da im Parkplatzbereich schon ca. 420 m² an befestigten und versiegelten Flächen vorhanden sind, beschränkt sich hier die zusätzliche Flächenversiegelung auf ca. 580 m².

Ergebnis

Insgesamt beläuft sich die max. zulässige Flächenversiegelung auf ca. 3.330 m². Da mit dem Wirtschaftsweg im Bereich der Panoramahütte ca. 450 m² und im Parkplatzbereich mit den vorhandenen Stellplätzen und der Zufahrt ca. 420 m² mit bereits versiegelten und befestigten vorhanden sind, beschränkt sich die zusätzliche Flächenversiegelung auf ca. 2.460 m².

Flächeninanspruchnahmen

Die verbleibenden, künftig nicht versiegelten Flächen werden in ihrem Bodengefüge zwar verändert (Abgrabungen, Bodenüberprägungen usw.), können jedoch auch künftig Bodenfunktionen und in eingeschränktem Maß auch Biotopfunktionen übernehmen (z.B. Grünflächen, Gartennutzung etc.).

3.4.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffmissionen

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind in der Regel die zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen darzustellen, die sich durch den Betrieb der Panoramahütte sowie im Parkplatzbereich in Riggensbach ergeben.

Durch die künftige Nutzung der Panoramahütte ergeben sich zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastung durch den Ziel- und Quellverkehr entlang der Kaiserbergstraße und des Kaiserbergweges. Die gesetzlichen Lärmrichtwerte sollen durch eine Einschränkung der Betriebszeiten eingehalten werden.

Durch eine Schrankenregelung an der Kaiserstraße, wird die direkte Zufahrt nur für die Betreiber mit Personal- und Anlieferungsbetrieb, Feuerwehr sowie eine forst- und landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht. Ein individueller Besucherverkehr wird nicht zugelassen. Für Besucher wird zudem ein Shuttledienst vom geplanten Parkplatz bis zur Panoramahütte eingerichtet.

Die von dem Vorhaben ausgehende Lärmbelastung wurde berücksichtigt, der Verkehr zur Berggaststätte wird nur beschränkt möglich sein und die Anzahl der Veranstaltungen wird beschränkt. Die Festlegung der Anzahl der Veranstaltungen erfolgt aufgrund der gem. § 48 BImSchG erlassenen TA Lärm Abschnitt 7.2 Lärm – Bestimmungen für seltene Ereignisse in Verbindung mit den gem. Abschnitt 6.3 TA Lärm geltenden Immissionswerte. Die Zahl der Veranstaltungen wird auf max. 10 pro Jahr begrenzt. Zwischen den einzelnen Veranstaltungen müssen mind. 2 Wochen liegen. Die Öffnungszeiten der Außenbewirtung / Terrasse endet um 22:00 um die Beeinträchtigungen zu reduzieren. Des Weiteren sind gem. Verkehrskonzept Zufahrtsbeschränkungen (Betreiber, Personal, Zulieferer, Lawi, Forst) vorgesehen. Die bisher öffentlich zugänglichen Wanderparkplätze, die über den Kaiserbergweg erreichbar sind, werden geschlossen, diese Fahrten entfallen. Sämtliche Gäste werden mit dem hauseigenen Shuttleservice befördert, oder kommen zu Fuß, beim geplanten Berggasthof sind keine Gästestellplätze vorgesehen. Die Zu- und Abfahrten sind auf den Zeitraum von 6:00 am Morgen bis um 22:00 am Abend beschränkt, nächtliche Fahrten zwischen 22:00 und 6:00 sind auf Ausnahmen zu beschränken. Dadurch wird die Anzahl der Fahrten insgesamt soweit reduziert, dass eine wesentliche Beeinträchtigung sowohl für die Anwohner als auch für die umgebende Natur ausgeschlossen werden kann.

Die möglichen Auswirkungen auf die örtliche Fauna werden im Artenschutzbericht entsprechend untersucht und dargestellt. Als Ergebnis kann hier zusammenfassend ausgeführt werden, dass die durch nächtliche Fahrten des Shuttle-Dienstes oder von Beschäftigten zwar mit zusätzlichen Lichtemissionen im Bereich der Zufahrt zu rechnen ist, diese aber aufgrund der nur kurzzeitigen und kleinflächigen Störwirkungen nicht zu artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen für die Fledermausfauna führen. Ebenso konnten keine relevanten Auswirkungen durch die Fahrten während der Tageszeiten für die Vogel- oder Reptilienfauna festgestellt werden.

Die betriebsbedingten Auswirkungen durch den eigentlichen Gaststättenbetrieb sind ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten. Da auf der Fläche keine Brutvogelvorkommen festgestellt werden konnten und die zu erwartenden Lärmmissionen auf z.B. der Terrasse keine erheblichen Störwirkungen für die seltenen Vogelarten in der weiteren Umgebung bewirken, ergeben sich auch in diesem Zusammenhang erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt.

Betriebsbedingte Zerschneidungswirkungen

Betriebsbedingte Zerschneidungswirkungen sind durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Die zusätzlichen zu erwartenden Verkehrszahlen auf dem Wirtschaftsweg sind zu gering, als dass hierdurch entscheidungserhebliche Zerschneidungswirkungen für die örtliche Fauna entstehen könnten.

Das eigentliche Gebäude der Panoramahütte führt ebenfalls nicht zu Zerschneidungswirkungen, da im Umfeld in hohem Umfang Grünflächen vorhanden sind und weiterhin unverändert durch die örtliche Fauna als Verbindungskorridor genutzt werden können.

4 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands

Vorbemerkung Das Gebiet wurde bereits im Jahre 2017 methodisch im Hinblick auf den Artenschutz untersucht. Die Geländebegehungen erfolgten am 04.04.2017, 24.04.2017, 05.05.2017, 07.06.2017, 09.09.2017, 28.09.2017.

Dabei wurden die Plangebiete intensiv auf Nachweise schutzrelevanter Arten untersucht. Die weitere artenschutzrechtliche Einschätzung erfolgte über artspezifische Verbreitungs- und Habitatanalysen. Die potentiell vorkommenden Fledermäuse werden über eine Relevanzprüfung artenschutzrechtlich bearbeitet.

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen. Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor. Auch eine Abgleichung mit den Fundpunkten des Artenschutzprogramms (ASP) sowie eine Auswertung des Zielartenkonzepts fanden statt.

Als weitere Informationsquelle konnten die Aussagen von Gebietskennern herangezogen werden, die über die Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahme bezogen.

Amphibien Bezüglich der Amphibien ist eine geringe Betroffenheit zu erwarten. In der Nähe des Plangebiets „Panoramahütte“ befindet sich kein Oberflächengewässer. Lediglich etwa 50 Meter hangabwärts ist eine feuchte Wiesenfläche vorhanden. Hier ist jedoch nicht mit Laichhabitaten zu rechnen.

Diese Stelle kann aber gegebenenfalls im Rahmen von jahreszyklischen Gebietswanderungen von Amphibien aufgesucht und mehrere Tage als Sommer- und Nahrungshabitat genutzt werden. Sie liegt jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs und erfährt keine beträchtliche Störung oder Beeinträchtigung.

Im Planbereich „Parkplatz“ verläuft in räumlicher Nähe das „Riggenbächle“. Der Hauptlauf dieses Baches ist nicht betroffen. Allerdings sind auf Höhe des Wasserbehälters einige Feuchthabitate vorhanden, so dass ein Vorkommen von Amphibien im Parkplatzbereich nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die Artengruppe der Amphibien wird das Abprüfen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich.

Reptilien Im Bereich des Planbereichs „Parkplatz“ konnten Nachweise der Waldeidechse erbracht werden. Weitere Nachweise dieser Art sind entlang der Leitungstrasse für die Versorgungsleitungen gelungen. Im Planbereich „Panoramahütte“ sind bisher keine Nachweise erfolgt.

Das gesamte Untersuchungsgebiet befindet sich auch im Verbreitungsgebiet der Bernauer Teilpopulation der Kreuzotter. Die Populationszentren dieser Art befinden sich vermutlich eher südöstlich des Feldbergs bis hin nach Menzenschwand. Diese Bereiche reichen jedoch bis ca. 1,5 - 2 Kilometer an das Plangebiet „Panoramahütte“ heran und sind mittels ideal strukturierter Trittsteinbiotopie (z.B. die felsigen Weidfelder im Bereich Doldinger Felsen, Schwarzer Stock und Hohenfelsen) mit dem Plangebiet vernetzt. Ein Vorkommen der Kreuzotter kann daher trotz intensiver aber vergeblicher Nachsuche nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass die Art im worst-case Fall als anwesend betrachtet wird. Nutzbare Habitate befinden sich jedoch lediglich im Seitenbereich der Leitungstrasse für die Versorgungsleitungen. Im eigentlichen Plangebiet oder im Parkplatzbereich kann ein Vorkommen weitgehend ausgeschlossen werden.

Für Schling- und Ringelnatter ist im Bereich des Untersuchungsgebiets mit echten Verbreitungslücken zu rechnen. Falls sie im worst-case Fall ebenfalls vorkommen sollten, werden keine Maßnahmen nötig, die über die für die Waldeidechsen ohnehin festgelegten Maßnahmen hinausgehen.

Für die Artengruppe der Reptilien ist das Abprüfen der Verbotstatbestände nach §§ 44 BNatSchG erforderlich.

Avifauna

Im Bereich der Weidfelder und Wälder ist mit den höhen- und verbreitungsbedingt vorkommenden Montanarten sowie mit Wiesenbrütern und ggf. auch dem Neuntöter zu rechnen.

Für die Artengruppe der Vögel ist das Abprüfen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich.

Fledermäuse

Die bestehenden Strukturen stellen für Fledermäuse nur sehr wenige potentiell nutzbare Quartiere zur Verfügung bzw. die potentiell nutzbaren Strukturen (z.B. die höhlenreichen Altbäume im Bereich des Parkplatzes) werden nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigungen von Flugrouten sind nicht zu erwarten. Allerdings müssten betriebsbedingte Störungen durch eventuelle Lichtverschmutzungen im Umfeld und entlang der Zufahrt zur Panoramahütte untersucht werden.

Höhenbedingt ist nur mit einer eingeschränkten Artenvielfalt bei den Fledermäusen zu rechnen.

Mögliche Vorkommen von Fledermäusen werden über eine verbreitungs- und habitatbezogene Potentialanalyse ermittelt.

Totholzkäfer

Die von der Planung betroffenen Bäume wurden auf eine Nutzung durch schutzrelevante Totholzkäfer untersucht. Die FFH-relevanten und im ZAK genannten Arten Hirschkäfer, Heldbock und Juchtenkäfer sowie sonstige Totholzkäfer sind nicht zu erwarten.

Auf eine weitere Untersuchung der Totholzkäfer kann daher verzichtet werden.

Sonstige Wirbeltiere

Haselmaus

Die Haselmaus wird in den Standarddatenbögen der benachbarten FFH-Gebiete nicht aufgeführt. Auch die vorhandene Habitatstruktur lässt ein Vorkommen der Haselmaus nicht erwarten.

Sonstige Verantwortungs- arten

Gemäß der Auswertung der wichtigen Artaufstellungen etc. verbleibt eventuell ein Prüfbedarf für die folgenden Verantwortungsarten:

Großer Eisvogel

Diese Schmetterlingsart zählt als besondere Verantwortungsart der Gemeinde. Nachweise sind im Umfeld von Bernau mehrfach vorhanden. Die Art ist jedoch an feuchte Laubmischwälder mit einem Vorkommen von Pappeln und Espen gebunden. Ein für diese Art wichtiger Habitatbaum wird nicht entfernt, so dass auf weitere Untersuchungen dieser Art verzichtet werden kann.

Spanische Flagge

Gemäß den Ergebnissen des MAP des nahen FFH Gebietes „Gletscherkessel Präg“ ist diese Art im Gesamtgebiet rund um Präg/Bernau sehr selten. Habitatbedingt kann ein Vorkommen angesichts der Standortfaktoren (wärmeexponierte Saumbereiche, Störstellen, Schlagfluren, Wegränder etc.) nicht ausgeschlossen werden. Eine sich reproduzierende Population ist jedoch von einem eventuellen Vorkommen von Wasserdostbeständen etc. abhängig, da diese Pflanze die wichtigste Nektarquelle der Imagines darstellt. Der Wasserdost ist im Bereich des Plangebiets allgemein wenig verbreitet. Auf einer Untersuchung dieser Art kann verzichtet werden.

Rogers Goldhaarmoos

Die Lebensstätten des MAP liegen an Einzelbäumen auf Weidfeldern. Ein Vorkommen auf einem der Bäume im Erweiterungsbereich ist sehr unwahrscheinlich. Die bevorzugten Trägerbäume sind im Erweiterungsbereich nicht vorhanden. Bedingt durch den Waldcharakter und das Waldinnenklima ist nicht mit dem Vorkommen der Art zu rechnen, so dass auf weitere Untersuchungen dieser Art verzichtet werden kann.

Tabelle 1: Übersicht über die Begehungstermine

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
04.04.2017	8.00-9.00	Habitaterfassung und erste Kartierung	Noch kühl. 6-8 Grad, aber schön
24.04.2017	8.00-9.00	Habitaterfassung und Kartierung	Zwischenhoch; Sonnig. 10-12 Grad, schön
05.05.2017	8.00-9.00 16.00-17.30	Habitaterfassung und Kartierung Kartierung Eidechsen	Am Morgen noch Sonnig. 10 Grad, leichter Wind
07.06.2017	8.00-9.00 14.00-16.00	Habitaterfassung und Kartierung Kartierung Eidechsen	Sonnig. Mittags über 20 Grad, schön.
09.09.2017	8.00-9.00	Habitaterfassung und Kartierung	Sonnige Abschnitte, aber schon recht kühl, 14 Grad
28.09.2017	8.00-9.00 14.00-16.00	Habitaterfassung und Kartierung Kartierung Eidechsen	Sonnig. Mittags Über 16 Grad, schön.

5 Reptilien

5.1 Bestand

Bestand

Baugrundstück Panoramahütte

Im Planbereich Panoramahütte sowie im näheren Umfeld konnten keine Reptilien nachgewiesen werden.

Parkplatzbereich

Ein Vorkommen von Waldeidechsen im Bereich des Plangebiets „Parkplatz“ gilt als gesichert. Die Tiere konnten zwischen den Steinen im Bereich der Traufzone rund um das hier vorhandene Gebäude nördlich der geplanten bzw. vorhandenen Parkplatzfläche festgestellt werden. Die Nachweise erfolgten im Bereich des vorhandenen Gebäudes.

Obwohl keine weiteren Nachweise gelangen, müssen die ideal für Eidechsen gestalteten Habitate im direkten Umfeld in der worst-case Betrachtung ebenfalls als besiedelt betrachtet werden.

Insbesondere als weitere Eidechsenlebensräume zu betrachten sind ein Stützmauerbauwerk auf der Südseite des Parkplatzes. Die Stützmauer besteht im Bereich der Zufahrt zum Gebäude aus Beton, geht dann aber in eine Natursteinmauer über. Sie leitet über in einen teilweise von Heidekraut und Felspartieren geprägten Hang, der ebenfalls für Eidechsen als potentieller Lebensraum einzustufen ist. Im weiteren Verlauf sind auch die an diesen Bereich anschließenden, südlich exponierten Waldrandbereiche als Eidechsenlebensräume zu betrachten.

Der direkte Übergangsbereich zum Parkplatz hin wird von Eidechsen vermutlich nur sporadisch genutzt.



Abbildung 5: Übersicht über den im worst-case Fall von der Waldeidechse besiedelten Lebensraum. In den gelb markierten Bereichen muss im Falle einer Beanspruchung zuvor eine Vergrümpfung erfolgen. Dann ist nach der Vergrümpfung ein Schutzzaun nötig, der als rote Linie dargestellt ist.

Leitungstrasse

Da die Leitungstrasse im Bereich des Parkplatzes beginnt, werden die hier vorhanden Eidechse über die Schutzmaßnahmen für den Parkplatzbau geschützt. In den folgenden Abschnitten waren keine Eidechsen nachweisbar. Weitere Nachweise gelangen erst wieder im oberen Bereich der Leitungstrasse. Östlich der geplanten Trasse verläuft ein Weidezaun, der im Gegensatz zum für den Leitungsbau geplanten Grünland hochwertiges Grünland abgrenzt. Hier sind auch zusätzliche Strukturen wie Felsköpfe, Heidesträucher, Totholzhabitate und Steine vorhanden. Nachweise entlang dieses Streifens gelangen nahezu bis auf das Höhenniveau der Panoramahütte, aber in den direkt angrenzenden Böschungen und damit im Wirkraum der Hütte selbst waren die Tiere nicht nachweisbar.

Die Kreuzotter konnte trotz intensiver Suche und Erweiterung des Suchgebiets nicht nachgewiesen werden. Sie wird dennoch in der worst-case Betrachtung als anwesend angesehen.



Abbildung 4: Lage der beiden Plangebiete und der Leitung in Relation zu den Nachweisen der Waldeidechse (= gelbe Punkte). Potentiell für die Kreuzotter geeignete Lebensräume rot hinterlegt.

5.2 Auswirkungen

Auswirkungen Baugrundstück Im Bereich des eigentlichen Baugrundstücks der Panoramahütte konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Somit sind hier auch keine Beeinträchtigungen für diese Artengruppe zu erwarten.

Auswirkungen Parkplatzbereich Baubedingt kommt es durch die Erweiterung des Parkplatzes nach Süden ggf. zu einer Beanspruchung von Eidechsenlebensräumen. Nach derzeitigem Planungsstand liegen jedoch die wichtigen Strukturhabitate (Mauern, Felsen, Heide) nicht im direkten Eingriffsbereich. Die für die Reptilien wichtigen Bereiche werden nur randlich tangiert und bleiben bei Einhaltung der formulierten Minimierungsmaßnahmen in ihrer Gesamtfunktion erhalten.

Im tatsächlich beanspruchten Bereich des Parkplatzes halten sich die Eidechsen allenfalls sporadisch zur Nahrungssuche auf. Sie sind zum Zeitpunkt des Eingriffsbeginns im Juni / Juli fluchtfähig und können das Gebiet daher aktiv verlassen. Wichtige Strukturhabitate z.B. zur Eiablage sind in den Eingriffsbereichen nicht vorhanden.

Betriebsbedingt ist im Bereich des Parkplatzes unter Einhaltung der beschriebenen Gestaltungsmaßnahmen keine Erhöhung des Lebensrisikos der Eidechsen zu verzeichnen, da sich die Nutzung des Parkplatzes im Vergleich zum Ist-Zustand nicht signifikant ändert und der Parkplatzverkehr in der Regel nicht zu einer Gefährdung von Eidechsen führt.

Anlagebedingt kommt es ebenfalls nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die Parkplatzänderung führt weder zu nachhaltigen Klimaverschlechterungen für die Eidechsen noch zu einer Verschlechterung des Biotopverbunds. Eher ist durch die Sicherung der Böschungsbereiche mittels Steinen mit einer Erhöhung der Strukturvielfalt für Eidechsen zu rechnen.

Auswirkungen Leitungsbau

Im Bereich des Parkplatzes beginnt der Bau der Leitungstrasse an einer Stelle, an der Stützmauerstrukturen vorhanden sind. Die Stützmauer besteht auf Höhe des hier vorhandenen Gebäudes aus naturfern ausgebautem Beton, geht aber anschließend in eine naturnahe Trockenmauer über. Eine ganzjährige Nutzung der Trockenmauer als Lebensraum der Eidechsen ist wahrscheinlich, während die Betonmauer vermutlich nicht genutzt wird.

Eingriffe in die Trockenmauerstruktur wären verbotstatbestandserfüllend und nur nach vorheriger Vergrämung der Tiere aus diesem Bereich möglich. Die Vergrämung muss vorgezogenen erfolgen, damit zum Eingriffsbeginn ab Juni 2018 nicht schon die Eiablage im Mauerbereich erfolgt ist. Die Vergrämungsfolie sollte bis Eingriffsbeginn auf der Mauer verbleiben, damit keine Rückwanderung in diese Bereiche erfolgen kann.

Im weiteren Verlauf der Leitung wird die Trasse zunächst im Bereich bestehender Wege geführt, wo keine Nachweise von Eidechsen erfolgt sind. In diesem Bereich erfolgt der Leitungsbau kontinuierlich voranschreitend, so dass es nur im lokal stark eingeschränkten Raum zu kurzzeitigen Störwirkungen kommt.

Der worst-case Fall wäre, dass im Randbereich der Trasse bisher übersehene Bestände vorhanden sind. Selbst in diesem Fall ist nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen zu rechnen, da keine für Eidechsen wichtigen Habitate betroffen sind und die Tiere sich den langsam annähernden Störquellen durch aktive Flucht in die ausreichend vorhandenen Rückzugsgebiete der benachbarten Hecken und Weidfelder zurückziehen können.

Im oberen Bereich der Trasse sind jedoch wieder Nachweise vorhanden. Die Tiere besiedeln einen strukturreichen Saum, der sich vor allem östlich des bestehenden Weidezauns hangaufwärts erstreckt. In diesem Bereich ist nur mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen, wenn dieser Bereich beansprucht wird. Falls die Eingriffe wie geplant ausschließlich westlich des Weidezauns stattfinden, ist nicht mit Verbotstatbeständen zu rechnen.

5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Parkplatzbereich

Im Moment ist eine ganzjährige Nutzung der Eidechsenhabitate inklusive Überwinterung nur in den gut abgrenzbaren Strukturhabitaten (Mauern, Felsen, Heiden) im Seitenbereich der geplanten Parkplatzfläche zu erwarten. Nach derzeitigem Planungsstand sind diese Bereiche nicht direkt betroffen. Strukturhabitate wie die Trockenmauer, die Felspartien und die abgeböschten Heidekrautbestände, die teilweise in den Randbereich des Parkplatzes reichen, sind als Bautabuflächen auszuweisen, damit sie nicht im Rahmen von baubegleitenden Tätigkeiten (z.B. Materialzwischenlagerung etc.) beeinträchtigt werden.

Falls es sich als unumgänglich erweisen sollte, dass die Randbereiche dieser Habitate beeinträchtigt werden müssen, ist dies nur nach vorheriger Vergrämung (z.B. im Bereich der Trockenmauer) bzw. alternativ dazu nach vorheriger Begutachtung und Freigabe durch einen Sachverständigen (im Bereich der weniger wahrscheinlich besiedelten Bereiche) möglich.

Ob vergrämt werden muss, muss die ökologische Baubegleitung vor Ort entscheiden. Falls vergrämt werden muss, ist die Vergrämung gemäß der fachlichen Praxis und innerhalb des zulässigen Zeitraums vom klimaabhängigen Aktivitätsbeginn (in dieser Höhenlage ca. Anfang April bis Ende April) erfolgen. Die Vergrämung erfolgt innerhalb des zulässigen Zeitraums und damit vor Beginn der Eiablagezeit durch das Auflegen einer schwarzen Folie über einen Zeitraum von min. 3 Wochen vor dem Eingriff. Nach der Vergrämung ist das Aufstellen eines von Reptilien nicht überwindbaren Schutzzaunes nötig, um eine Rückwanderung der Arten in den Ausbaubereich zu vermeiden.

Leitungstrasse Im oberen Bereich der Trasse sind ebenfalls Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Sie beschränken sich darauf, die Bereiche östlich des hier vorhandenen Weidezauns als Bautabufläche auszuweisen. In diesem Bereich darf weder eine Befahrung mittels Baufahrzeugen, eine Ablagerung von Erd- oder Baumaterial oder eine sonstige Störwirkung erfolgen. Unter Einhaltung dieser Auflagen kann auf die Errichtung eines Schutzzaunes für Reptilien verzichtet werden.

Ergebnis Zur Vermeidung und Minimierung sind folgende Vorgaben einzuhalten sofern Eingriffe in die von Reptilien besiedelten Bereichen im Nordosten (Trockenmauern, magere Grünfläche im nordwestlichen Randbereich) nicht vollständig ausgeschlossen werden können:

- Vergrämungsmaßnahmen mit Auflegen einer schwarzen Folie über einen Zeitraum von ca. 2 – 3 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten.
- Aufstellen eines Schutzzauns zur Vermeidung von Einwanderungen in den Gefahrenbereich der Baustelle entlang der Nord- und Ostgrenze des Eingriffsbereichs.
- Ausweisung von Bautabuflächen entlang des westliche zur Trasse verlaufenden Weidezauns
- Kontrolle und Begleitung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung

5.4 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Parkplatzbereich (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig. Die ggf. beanspruchten Habitatstrukturen im Parkplatzbereich sind kleinflächig und befinden sich im Randbereich der Eingriffsflächen. Nach derzeitigem Planungsstand werden die für die Reptilien wichtigen Bereiche nicht beeinträchtigt.

Da im Umfeld der Eingriffe weitere geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind und es sich um eine rel. kleine Teilpopulation handelt, ist durch die bauzeitlich befristete Vergrämung nicht mit Verdrängungsprozessen in den angrenzenden Habitaten zu rechnen, so dass eine vorgezogene Herstellung von Ausweichhabitaten nicht erforderlich ist.

Zur Verbesserung und Förderung der Reptilienlebensräume sollten die neu entstehenden Böschungen und Seitenflächen der Parkplätze als magere Standorte angelegt und entwickelt werden. Die bergseitigen Stützmauern sind als trocken aufgesetzte Blocksteinmauern herzustellen. Eine artenschutzrechtlich begründete Notwendigkeit besteht für diese Maßnahmen jedoch nicht.

Leitungstrasse Entlang der Leitungstrasse ist nicht mit einer entscheidungserheblichen Veränderung der Habitatausprägung zu rechnen. Die Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im ursprünglichen Zustand hergestellt und stehen dann den Tieren wieder uneingeschränkt als Lebensraum zur Verfügung. Daher sind hier keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

5.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Parkplatzerweiterung

Die Parkplatzerweiterung nach Süden hin betrifft den Randbereich von Eidechsenhabitaten. Hier vorhandene Strukturhabitate wie Mauern, Felsen, Heiden etc. sollten nicht beansprucht werden. Falls eine Beanspruchung unumgänglich ist, muss zuvor eine Vergrämung mit anschließender Errichtung eines von Reptilien nicht überwindbaren Schutzzauns über die Bauphase durchgeführt werden. Ob und in welchem Umfang die Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist vor Ort durch eine ökologische Baubegleitung zu entscheiden.

Leitungstrasse

Der untere Bereich der Leitungstrasse liegt ebenfalls im Parkplatzbereich, so dass die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen hier ebenfalls zu beachten sind. Im weiteren Verlauf der Trasse ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen, da die potentiell oder nachweislich genutzten Eidechsenhabitats außerhalb der Trasse liegen und die Eingriffe selbst nur kurzzeitig und lokal auftreten und die sich die hier vorhandenen Tiere während der Bauphase durch Flucht aus dem Eingriffsbereich zurückziehen können.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Parkplatzbereich

Zum Zeitpunkt des Eingriffs sind die Waldeidechsen aktiv und daher fluchtfähig. Sie können daher aus den vermutlich nur sporadisch genutzten Bereichen am Südrand des Parkplatzes aktiv fliehen. Die wichtigen Strukturhabitate befinden sich zwar im Randbereich zum Parkplatz, werden aber durch Ausweisung einer Tabuzone geschützt.

Falls Eingriffe in besiedelten Habitats nicht vermieden werden können, müssen die Eidechsen aus diesen Habitats vergrämt werden. Störungsfreie Ausweichhabitats sind in der Umgebung ausreichend vorhanden. Anschließend muss während der Bauphase das Einwandern von Tieren in den Gefahrenbereich durch das Aufstellen eines Schutzzaunes vermieden werden.

Anlage und betriebsbedingte Störungen sind durch die Parkplatznutzung nicht zu erwarten.

Leitungstrasse

Im mittleren und oberen Verlauf der Leitung erfolgt der Leitungsbau kontinuierlich vorschreitend, so dass es nur im lokal stark eingeschränkten Raum zu kurzzeitigen Störwirkungen kommen kann. Zu dieser Zeit sind die Eidechsen fluchtfähig und können sich den langsam annähernden Störquellen durch aktive Flucht in die ausreichend vorhandenen Rückzugsgebiete der benachbarten Hecken und Weidfelder zurückziehen. Nach Abschluss der Bauarbeiten und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Flächen, stehen die Bereiche den Tieren wieder uneingeschränkt als Lebensraum zur Verfügung.

Im oberen Bereich, wo die Tiere nachweislich vorhanden sind, muss der Bereich westlich des Zauns als Bautabuzone ausgewiesen werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Parkplatzbereich

Die Parkplatzerweiterung nach Süden hin betrifft den Randbereich von Eidechsenhabitaten. Hier vorhandene Strukturhabitate wie Mauern, Felsen, Heiden etc. sollten nicht beansprucht werden. Falls eine Beanspruchung unumgänglich ist, muss zuvor eine Vergrämung wie beschrieben aus diesen Habitaten mit anschließender Errichtung eines von Reptilien nicht überwindbaren Schutzzauns durchgeführt werden.

Selbst in diesem Fall werden (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen nicht notwendig. Die ggf. beanspruchten Habitatstrukturen sind kleinflächig und befinden sich im Randbereich des Eingriffsbereichs. Die Anzahl der hier ggf. lebenden Tiere ist sehr gering. Von hier ggf. per vorheriger Vergrämung verdrängte Einzeltiere können problemlos die benachbarten Strukturen nutzen ohne dass es zu Verdrängungsprozessen kommen sollte. Eine Aufwertung der Habitatstrukturen im Randbereich des Parkplatzes oder eine entsprechende Böschungssicherung nach Abschluss der Arbeiten genügen, um die Strukturvielfalt im Gebiet wieder auf den Ausgangszustand zu bringen.

Leitungstrasse

Entlang der Leitungstrasse werden alle beanspruchten Habitate wieder in den Ausgangszustand versetzt. Daher sind hier keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

5.6

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung Reptilien

Ergebnis

Baugrundstück Panoramahütte

Im Eingriffsbereich bzw. auf dem Baugrundstück der „Panoramahütte“ konnten keine Reptilienvorkommen festgestellt werden, so dass in diesem Bereich im Hinblick auf die Reptilienvorkommen auch keine Maßnahmen notwendig werden und das Eintreten der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.

Parkplatzbereich

Baubedingt kommt es durch die Erweiterung des Parkplatzes nach Süden hin ggf. zu einer Beanspruchung im Seitenbereich von besiedelten Eidechsenlebensräumen. Nach derzeitigem Planungsstand liegen jedoch die wichtigen Strukturhabitate (Mauern, Felsen, Heide) nicht im direkten Eingriffsbereich. Strukturhabitate wie die Trockenmauer, die Felspartien und die abgeböschten Heidekrautbestände, die teilweise in den Randbereich des Parkplatzes reichen, sind als Bautabuflächen auszuweisen, damit sie nicht durch Materialablagerungen oder ein Befahren der Flächen beeinträchtigt werden. Falls wider Erwarten Eingriffe in besiedelte Habitate (z.B. im Bereich der Trockenmauer) unumgänglich sind, dürfen diese erst nach vorheriger Vergrämung erfolgen.

Betriebsbedingt ist im Bereich des Parkplatzes keine Erhöhung des Lebensrisikos der Eidechsen zu verzeichnen. Anlagebedingt kommt es ebenfalls nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig. Die durch den Bau des Parkplatzes beanspruchten Habitatstrukturen sind kleinflächig und befinden sich im Randbereich des Eidechsenlebensraums. Als kleine Schutz- und Pufferzone bzw. als Maßnahme der Strukturhöhung innerhalb des Eidechsenlebensraums die neu entstehenden Böschungen und Seitenflächen der Parkplätze als magere Standorte angelegt und entwickelt werden. Sofern bergseitige Stützmauern erforderlich werden, sollten diese als trocken aufgesetzte Blocksteinmauern ausgeführt werden. Eine artenschutzrechtlich begründete Notwendigkeit besteht für diese Maßnahmen jedoch nicht.

Leitungsbau

Der untere Bereich der Leitung liegt im Bereich des Parkplatzes und muss demnach gemäß der oben beschriebenen Vorgehensweise gehandhabt werden.

Im weiteren Verlauf der Leitung wird die Trasse zunächst im Bereich bestehender Wege geführt. In diesem Bereich ist nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen zu rechnen, da keine für Eidechsen wichtigen Habitate betroffen sind und die Tiere sich den langsam annähernden Störquellen durch aktive Flucht in die ausreichend vorhandenen Rückzugsgebiete der benachbarten Hecken und Weidfelder zurückziehen können.

Im oberen Bereich der Trasse besiedeln die Tiere einen Streifen, der sich westlich eines Weidezauns hangaufwärts erstreckt. Die Eingriffe zum Leitungsbau finden aber östlich des Weidezauns statt. Unter Ausweisung des östlichen Bereichs als Bautabuzone, ist auch hier nicht mit Verbotstatbeständen zu rechnen.

Ergebnis

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6 Amphibien

6.1 Bestand

Baugrundstück Für Amphibien konnten nur zwei Nachweise erbracht werden. Dabei handelt es sich um jeweils 1 adultes Tier des Bergmolchs und des Grasfroschs. Beide hielten sich während der Herbstmonate in ihrem Landlebensraum im Bereich eines Totholzbiotops auf.

Im Bereich des eigentlichen Baugrundstücks der „Panoramahütte“ ergaben sich keine Hinweise auf Amphibien. Im Planbereich „Panoramahütte“ sind keinerlei Strukturen für Amphibien vorhanden. Hier ist auch ein Aufenthalt von Amphibien im Sommerlebensraum sowie eine Überwinterung auszuschließen. Es befindet sich lediglich etwa 50 Meter unterhalb des Planbereichs eine Feuchtstelle, aber diese eignet sich nicht zur Laichablage und ist ggf. lediglich als sporadisch genutzter, sommerlicher Landlebensraum für Einzeltiere des Grasfroschs von Bedeutung. Dieser Bereich wird aber weder gestört noch beeinträchtigt.

Parkplatzbereich Im Planbereich „Parkplatz“ sind entlang des „Riggenbächle“ sowie eines Seitenzuflusses unterschiedliche Gewässerhabitate (Wasserläufe, Gumpen, wassergefüllte Sickerstellen etc.) vorhanden. Sie sind jedoch von den Eingriffen nicht betroffen.

Für den Parkplatzbereich ist jedoch aufgrund der Gewässerbiotope im nördlichen Randbereich zu prüfen, ob eventuell Beeinträchtigungen während der Wanderzeit zu erwarten sind und ob hier Tiere in ihren Landlebensräumen bzw. bei der Überwinterung gestört werden

Leitungstrasse Im direkten Bereich der Leitungstrasse sind keine Habitate für Amphibien vorhanden. Im unteren Bereich der Trasse quert die Leitung ein Wald-, Weide- und Weggebiet, in dem sich ggf. Strukturhabitate befinden, die von Amphibien während der Sommerzeit als Tagesunterstand genutzt werden könnten.

Hier gelangen in einem Totholzbiotop direkt am Wegrand die beiden Amphibiennachweise. Weitere Habitate sind hier in Form von Folien, Abdeckungen, Holzstapel, liegendem Totholz etc. vorhanden.

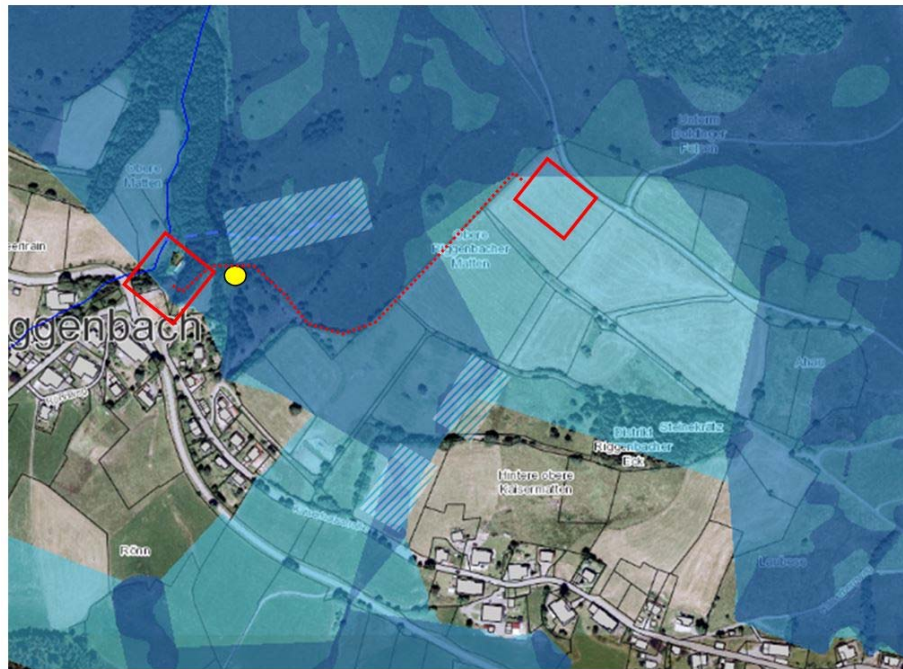


Abbildung 6: Übersicht über die Feuchtgebietsstrukturen im Umfeld der Planbereiche (rot). Gewässerhabitate als blaue Linien eingezeichnet. Feuchtbiotope schräg liniert hervorgehoben. Nachweisstelle von Grasfrosch und Bergmolch als gelber Punkt eingezeichnet.

6.2 Auswirkungen

Baugrundstück Im Bereich „Panoramahütte“ sind keine Beeinträchtigungen von Amphibien zu erwarten.

Parkplatzbereich Baubedingt kommt es durch die Erweiterung des Parkplatzes nach Süden hin nicht zu einer Beanspruchung wichtiger Amphibienlebensräume, da hier überwiegend warm-trockene Klimaverhältnisse vorherrschen und hier weder eine Nutzung als Sommer- noch als Winterlebensraum zu erwarten ist. Die hier vorhandenen Mauerstrukturen eignen sich zwar bedingt auch als Überwinterungshabitat für Amphibien. Hier finden jedoch während der Wintermonate keine Eingriffe statt. Des Weiteren greifen hier auch die Schutzmaßnahmen für die Reptilien, so dass Beeinträchtigungen für die Amphibienfauna weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Die Erweiterung des Parkplatzes nach Norden hin bringt jedoch kleinflächig Eingriffe in die hier vorhandenen Randbereiche des Bachbiotops mit sich. Da hier schattig-feuchte Verhältnisse herrschen und auch Totholzhabitate, Holzstapel etc. als Strukturquartiere für Amphibien zur Verfügung stehen, kann hier zur Eingriffszeit eine Beeinträchtigung von in ihrem sommerlichen Tagesunterstand verharrenden Amphibien nicht ausgeschlossen werden. Daher werden hier Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Leitungstrasse Die Leitungstrasse bringt keinerlei Beeinträchtigungen von Gewässer- und Feuchthabitaten mit sich. Im Verlauf der Trasse sind mehrere Strukturhabitate zu verzeichnen, die ggf. von Amphibien genutzt werden könnten. Die Nutzung beschränkt sich dabei auf den Aufenthalt dieser Tiere im Tagesunterstand ihrer Landlebensräume. Entsprechend nutzbare Quartiere sind anhand der Habitatstrukturen gut abgrenzbar. Auswirkungen auf diese Bereiche sind lediglich zu erwarten, falls sie im Rahmen der Eingriffe entfernt werden müssen. Falls sich diese Bereiche lediglich in Trassennähe befinden, ist damit zu rechnen, dass die Tiere in ihrem Versteck verharren und nicht beeinträchtigt werden.

6.3 Vermeidungs- Minimierungsmaßnahmen

Parkplatzbereich Um eine Gefährdung von ggf. im Bachbiotop nördlich des Parkplatzes lebenden oder von hier ggf. ins Plangebiet einwandernden Amphibien zu vermeiden, werden die folgenden Maßnahmen nötig:

- Rechtzeitig vor Eingriffsbeginn erfolgt eine fachgerechte Entfernung der oberirdischen Strukturhabitate (Totholzbereiche, Steinhäufen, Holzstapel etc. im Randbereich Nord des Plangebiets.
- Errichtung eines Schutzzaunes vor Eingriffsbeginn, damit Amphibien vom Bach aus nicht in das Plangebiet einwandern können

Bei der räumlichen Gestaltung der Schutzzäune sollten die Zäune für die Reptilien im Süden (falls nötig) sowie für die Amphibien im Norden des Parkplatzes sinnvoll aufeinander angepasst werden.

Leitungstrasse Entlang der Trasse sind Amphibien lediglich betroffen, wenn hier vorhandene Strukturhabitate, die als Tagesunterstände dienen könnten, betroffen sind. Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden nötig:

- Abschnittsweise Begehungen im Vorfeld des Leitungsbaus zur Erfassung der Strukturhabitate für Amphibien (z.B. Bretter, Totholzhaufen, Steinhabitate, liegende Totholzbäume, Planen etc.)
- Vermeidung der Beeinträchtigung dieser Sonderstrukturen durch Anpassung des Trassenverlaufs
- Falls dies nicht möglich ist, ist eine Entfernung dieser Strukturen vor Eingriffsbeginn (z.B. Bretter, Totholzhaufen, Steinhabitate, liegende Totholzbäume, Planen etc.) eventuell mit Bergen und Umsetzen von Tieren nötig

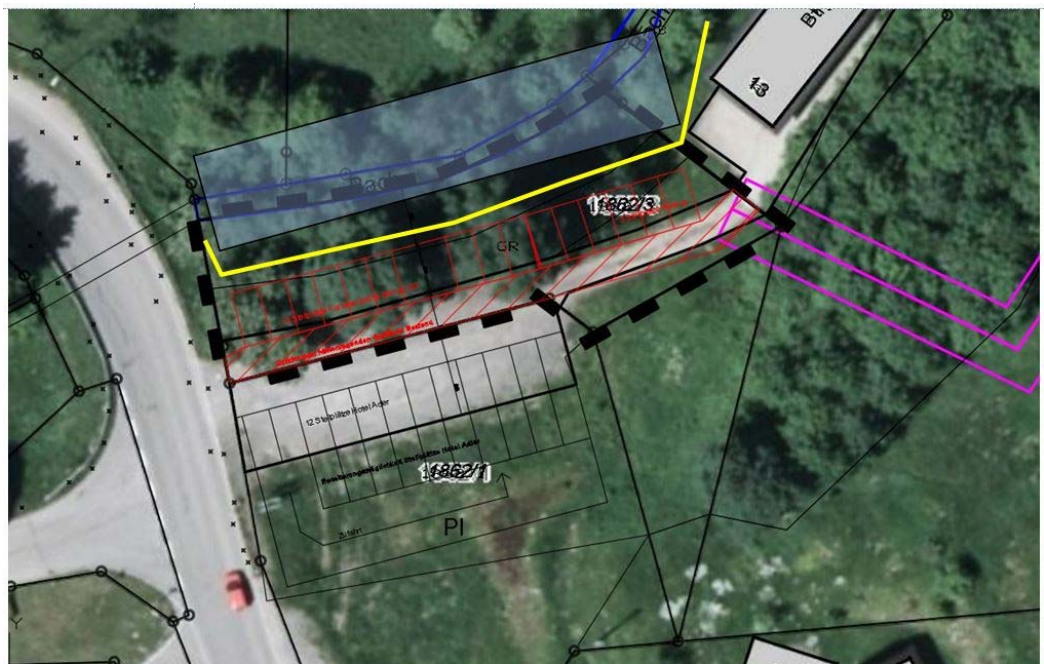


Abbildung 7: Lage der Amphibienhabitate (blau) im Bereich des Parkplatzbereichs nord. Lage des Schutzzaunes als gelbe Linie eingezeichnet.

6.4 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Parkplatzbereich Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig. Die ggf. beanspruchten Habitatstrukturen sind kleinflächig und befinden sich im Randbereich des Amphibienlebensraus. Die zu entfernenden Habitatstrukturen sollten an ungefährdeter Stelle im Bereich des Bachbiotops wieder abgelegt werden.

Leitungstrasse Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig. Falls es zu einer Entfernung von Habitatstrukturen im Landlebensraum der Amphibien kommen sollte, stehen im direkten Umfeld ausreichende Ersatzhabitats zur Verfügung. Trotzdem sollten unumgänglich zu entfernende Sonderstrukturen (Bretter, Totholz, etc.) im direkten Umfeld wieder abgelegt werden.

6.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Parkplatzbereich

Im Bereich der Parkplatzerweiterung in Richtung Norden ist zum Zeitpunkt des Eingriffsbeginnes kann ein Aufenthalt von adulten Einzeltieren von Grasfrosch und Bergmolch in sommerlichen Tagesunterständen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die innerhalb der Eingriffsberiech vorhandenen Strukturhabitats sind vor Baubeginn vorsichtig zu entfernen und in ungefährdeten Bereichen wieder abzulegen. Das Einwandern von Tieren in den Gefahrenbereich der Baustelle ist durch den Aufbau eines Schutzzauns entlang der Nordgrenze der Baustelle zu vermeiden.

Leitungstrasse

Im Randbereich der Leitungstrasse ist zum Zeitpunkt des Eingriffsbeginns mit dem Aufenthalt von adulten Einzeltieren von Grasfrosch und Bergmolch in sommerlichen Tagesunterständen zu rechnen.

Die innerhalb der Eingriffsberiech vorhandenen Strukturhabitats sind vor Baubeginn vorsichtig zu entfernen und in ungefährdeten Bereichen wieder abzulegen. Das Einwandern von Tieren in den Gefahrenbereich der Baustelle ist durch den Aufbau eines Schutzzauns entlang der Nordgrenze der Baustelle zu vermeiden. Schutzzäune sind im Bereich des Leitungsbaus nicht nötig.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Parkplatzbereich

Im Bereich der Parkplatzerweiterung in Richtung Norden ist zum Zeitpunkt des Eingriffsbeginnes kann ein Aufenthalt von adulten Einzeltieren von Grasfrosch und Bergmolch in sommerlichen Tagesunterständen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die innerhalb der Eingriffsberiech vorhandenen Strukturhabitats sind vor Baubeginn vorsichtig zu entfernen und in ungefährdeten Bereichen wieder abzulegen. Das Einwandern von Tieren in den Gefahrenbereich der Baustelle ist durch den Aufbau eines Schutzzauns entlang der Nordgrenze der Baustelle zu vermeiden.

Leitungstrasse

Im Randbereich der Leitungstrasse ist zum Zeitpunkt des Eingriffsbeginns mit dem Aufenthalt von adulten Einzeltieren von Grasfrosch und Bergmolch in sommerlichen Tagesunterständen zu rechnen.

Die innerhalb der Eingriffsberiech vorhandenen Strukturhabitate sind vor Baubeginn vorsichtig zu entfernen und in ungefährdeten Bereichen wieder abzulegen. Das Einwandern von Tieren in den Gefahrenbereich der Baustelle ist durch den Aufbau eines Schutzzauns entlang der Nordgrenze der Baustelle zu vermeiden. Schutzzäune sind im Bereich des Leitungsbau nicht nötig.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Parkplatzbereich

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig. Die ggf. beanspruchten Habitatstrukturen sind kleinflächig und befinden sich im Randbereich des Amphibienlebensraus. Die Anzahl der hier ggf. lebenden Tiere ist sehr gering. Von hier ggf. verdrängte Einzeltiere können problemlos die benachbarten Strukturen nutzen ohne dass es zu Verdrängungsprozessen kommen sollte. Die zu entfernenden Habitatstrukturen sollten an ungefährdeter Stelle im Bereich des Bachbiotops wieder abgelegt werden.

Leitungstrasse

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig. Falls es zu einer Entfernung von Habitatstrukturen im Landlebensraum der Amphibien kommen sollte, stehen im direkten Umfeld ausreichende Ersatzhabitate zur Verfügung. Trotzdem sollten unumgänglich zu entfernende Sonderstrukturen (Bretter, Totholz, etc.) im direkten Umfeld wieder abgelegt werden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

6.6

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung Amphibien

Ergebnis

Baugrundstück

Im Bereich des Baugrundstücks für die „Panoramahütte“ sind keinerlei Strukturen für Amphibien vorhanden. Hier ist auch ein Aufenthalt von Amphibien im Sommerlebensraum sowie eine Überwinterung auszuschließen. Da keine Lebensräume vorhanden sind und auch keine Bestände kartiert werden konnten, kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Hinblick auf die Amphibienfauna für das eigentliche Baugrundstück ausgeschlossen werden.

Parkplätze

Schutzmaßnahmen für Amphibien sind im Parkplatzbereich erforderlich. Hier sind aus dem Umfeld Nachweise von Bergmolch und Grasfrosch bekannt. Hier ist damit zu rechnen, dass im nördlichen Randbereich entlang des Gewässers adulte Einzelvertreter beider Arten unter Tagesverstecken in ihren Sommerlebensräumen verharren.

Der nördlich an den Parkplatz angrenzende Riggerbach samt Gehölzsaum könnte als Sommerlebensraum beider Arten dienen. Daher ist damit zu rechnen, dass unter den hier vorhandenen Strukturhabitaten wie Totholzhaufen, Bretter, Holzstapel etc. Tiere vorhanden sind.

Um eine Gefährdung von ggf. im Bachbiotop nördlich des Parkplatzes lebenden oder von hier ggf. ins Plangebiet einwandernden Amphibien zu vermeiden, werden die folgenden Maßnahmen nötig:

- Rechtzeitig vor Eingriffsbeginn erfolgt eine fachgerechte Entfernung der oberirdischen Strukturhabitate (Totholzbereiche, Steinhäufen, Holzstapel etc. im Randbereich Nord des Plangebiets.
- Errichtung eines Schutzzaunes vor Eingriffsbeginn, damit Amphibien vom Bach aus nicht in das Plangebiet einwandern können

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da der Parkplatzverkehr während der überwiegenden Aktivitätszeiten der Tiere abends und nachts nicht gefährdend ist.

(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig. Die ggf. beanspruchten Habitatstrukturen sind kleinflächig und befinden sich im Randbereich des Amphibienlebensraus.

Leitungstrasse

Entlang der Trasse sind Amphibien lediglich betroffen, wenn hier vorhandene Strukturhabitats, die als Tagesunterstände dienen könnten, betroffen sind. Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden nötig:

- Abschnittsweise Begehungen im Vorfeld des Leitungsbaus zur Erfassung der Strukturhabitats für Amphibien (z.B. Bretter, Totholzhaufen, Steinhabitats, liegende Totholzbäume, Planen etc.)
- Vermeidung der Beeinträchtigung dieser Sonderstrukturen durch Anpassung des Trassenverlaufs
- Falls dies nicht möglich ist, ist eine Entfernung dieser Strukturen vor Eingriffsbeginn (z.B. Bretter, Totholzhaufen, Steinhabitats, liegende Totholzbäume, Planen etc.) eventuell mit Bergen und Umsetzen von Tieren nötig

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den Leitungsbau sind nicht zu erwarten. (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig.

Ergebnis

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

7 .

Vögel

7.1

Bestand

Bestand

Insgesamt treten nach derzeitigem Kenntnisstand im Bereich des Plangebiets sowie der näheren Umgebung 38 Arten auf.

Im Eingriffsbereich der „Panoramahütte“ sind lediglich Brutstrukturen für Offenlandvögel und Wiesenbrüter vorhanden. Hier tritt der Baumpieper als planungsrelevante Art auf. Er besitzt drei Brutreviere im weiteren Umfeld des Plangebiets, kommt allerdings auf Grund fehlender Bäume nur sporadisch und sehr selten im Bereich der Eingriffsfläche als Nahrungsgast vor. Das Plangebiet ist auf Grund der intensiven Nutzung und der weitgehenden Strukturlosigkeit der bodennahen Bereiche für den Baumpieper lediglich als unerheblicher Anteil seines Nahrungshabitats zu bezeichnen.

Als (Halb)offenlandvogel trat ebenfalls der Neuntöter in der näheren Umgebung auf. Sein Revierzentrum lag im Bereich des vielseitig strukturierten Weidfelds östlich der Panoramahütte. Das Plangebiet „Panoramahütte“ stellt nur einen unerheblichen Anteil seines Nahrungshabitats dar. Dies gilt auch für die Goldammer, die in den Flächen oberhalb des Plangebiets als Brutvogelart nachgewiesen werden konnte.

Als streng geschützte Greifvogelarten treten im Bereich der Plangebiete die Arten Mäusebussard, Sperber (vermutlich auch Habicht), Wanderfalke, Turmfalke, Rotmilan, Waldohreule und Waldkauz auf. Die Brutstätten dieser Arten sind nicht bekannt. Es befinden sich jedoch in direkter Nähe zu den Plangebieten keine Einzelbäume und Gehölzstrukturen, in denen ein Horst augenscheinlich sichtbar war oder wo sich durch spezifisches Brutverhalten Hinweise auf eine Brut dieser Arten ergaben.

Die Zaunpfähle östlich der geplanten Panoramahütte wurden vor allem vom Turmfalken als Sitzwarte benutzt. Hier vorgefundene Gewölle könnten von dieser Art beziehungsweise auch von nachts hier ansitzenden Eulenarten stammen.

Alle weiteren Greifvögel sowie der Kolkrabe überflogen das Gebiet mehrfach sehr hoch und zeigten keine spezifischen Bindungen an die Plangebiete.

Streng geschützte Spechtarten traten nur in Form des Grünspechts auf. Er war einmalig im Bereich der Leitungstrasse zwischen den beiden Plangebieten nachweisbar. Seine Rufe waren aus den benachbarten Waldbereichen zu hören. Eine mögliche Beeinträchtigung besteht ggf. durch die Entfernung von Totholzbäumen entlang der Leitungstrasse, so dass dies vermieden werden muss. Ansonsten müssen keine Bäume entfernt werden und es erfolgen auch keine sonstigen Beeinträchtigungen dieser Art.

Alle weiteren Vogelarten sind als weit verbreitete Vogelarten der Montanstufe zu bezeichnen und auf Grund fehlender Schutzbedürftigkeit nur von allgemeiner Planungsrelevanz.

Erweitert wird das Spektrum der nachgewiesenen Arten von einigen Arten, die verbreitungsbedingt theoretisch vorkommen könnten. Bei den Begehungen wurde speziell auf ein Vorkommen dieser Arten geachtet. Dabei ergaben sich keine Hinweise. Sie werden im Folgenden theoretisch abgeprüft.

Tabelle 1: Übersicht über die im Plangebiet und Umgebung vorkommenden Vogelarten

Nr.	deutscher	wissenschaftlicher	Sta- tus	RL	§ 7 BNatSchG Abs. 13 u. 14	EUV An. I
	Name	Name		BW alt/neu		
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	besonders geschützt	
2	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	B/NG	3/2	besonders geschützt	
3	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	*	besonders geschützt	
4	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*	besonders geschützt	
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	besonders geschützt	
6	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B/NG	*	besonders geschützt	
7	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV	*	besonders geschützt	
8	Elster	<i>Pica pica</i>	BV	*	besonders geschützt	
9	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	BV	*	besonders geschützt	
10	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	*	streng geschützt	X
11	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	V/V	besonders geschützt	
12	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	besonders geschützt	
13	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	BV	*	besonders geschützt	
14	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	besonders geschützt	
15	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV	*	besonders geschützt	
16	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	besonders geschützt	
17	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	NG	*	besonders geschützt	
18	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	*	streng geschützt	
19	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BV	*	besonders geschützt	
20	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	besonders geschützt	
21	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	V/*	besonders geschützt	
22	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	besonders geschützt	
23	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	besonders geschützt	
24	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	besonders geschützt	
25	Rotmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG	*	streng geschützt	
26	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*	besonders geschützt	x
27	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV	*	besonders geschützt	

Nr.	deutscher	wissenschaftlicher	Sta-	RL	§ 7 BNatSchG	EUV
	Name	Name	tus	BW alt/neu	Abs. 13 u. 14	An. I
28	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG	*	streng geschützt	
29	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	BV	*	besonders geschützt	
30	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	BV	*	besonders geschützt	
31	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	V/V	streng geschützt	
32	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BV/NG	V/*	besonders geschützt	
33	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	NG	*	streng geschützt	x
34	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	NG	*	streng geschützt	
35	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	NG	V/*	streng geschützt	
36	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	BV	*	besonders geschützt	
37	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	besonders geschützt	
38	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	besonders geschützt	

Rote Liste neu (Fassung 6. Stand 31.12.2013): - = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; R= sehr seltene Art mit geografischer Restriktion und unbekanntem Gefährdungsgrad.

Europäische Vogelschutz-Richtlinie (EVR): RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Aufgeführt ist Anhang I.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010

b = besonders geschützt

s= streng geschützt

B= Brutvogel
NG= Nahrungsgast
BV= Brutverdacht

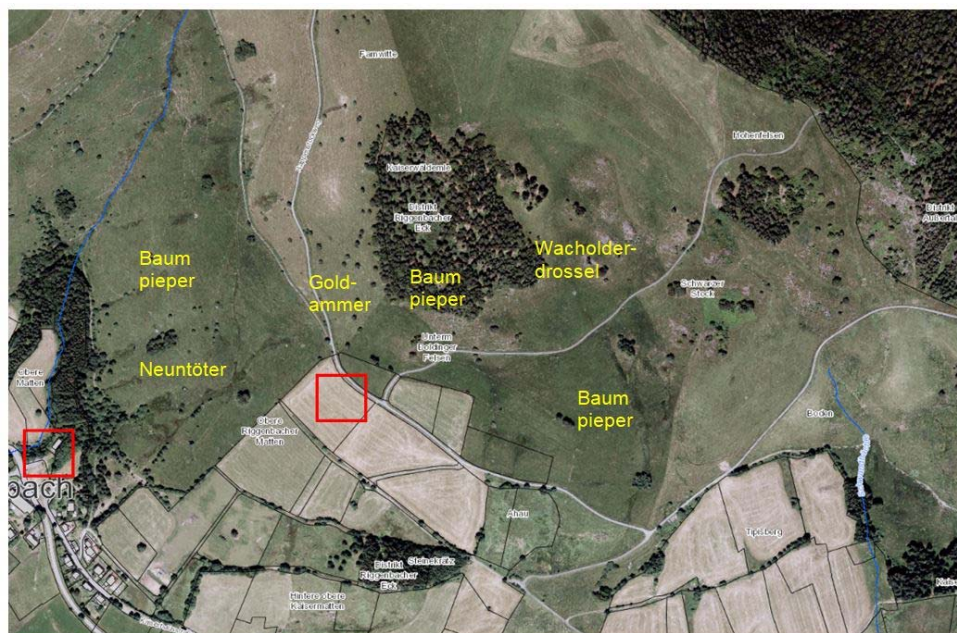


Abbildung 8: Überblick über die Revierzentren schutzrelevanter Brutvogelarten im Umfeld der Plangebiete.

7.2 Auswirkungen

Baugrundstück

Im Planbereich „Panoramahütte“ ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Vogelfauna. Die hier vorhandenen Grünbestände liegen nicht innerhalb wichtiger Revierzentren von Wiesenbrütern. Die im Umfeld kartierten Arten verlieren allenfalls einen geringfügigen Anteil ihres Nahrungshabitats, der aber nicht als erheblich zu betrachten ist. Nester von Bodenbrütern auf den direkt benachbarten Weidfeldern im Wirkraum der Störmaßnahmen der Panoramahütte sind ebenfalls nicht zu verzeichnen.

Während der Bauzeiten erfahren ggf. die Brutvögel der benachbarten Weidfelder erhöhte Störwirkungen. Die Reviermittelpunkte befinden sich jedoch in ausreichend entfernten und daher störungsfreien Bereichen. Strukturen zum Anlegen eines Nestes sowie wichtige Singwarten sind hier keine vorhanden.

Eventuell können die Ansitzwarten im Bereich des östlich angrenzenden Zauns während der Bauzeiten nicht mehr als solche genutzt werden. Es ergeben sich jedoch außerhalb des Störwirkrums sowie zu störungsarmen Zeiten ausreichende Ersatzmöglichkeiten.

Betriebsbedingt ist mit zehn bis zwanzig zusätzlichen Betriebsfahrten pro Tag zu rechnen. Verteilt auf den Tag ergibt sich dadurch keine signifikante Erhöhung der Störwirkungen, zumal die Straße schon jetzt sporadisch genutzt wird und die entsprechenden Störwirkungen daher schon bekannt sind.

Die sonstigen betriebsbedingten Störungen belaufen sich auf den „normalen“ Gastronomiebetrieb und bringen keine erheblichen Störwirkungen mit sich.

Parkplatzbereich Im Planbereich „Parkplatz“ ergeben sich ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen. Bedingt durch die bestehende Nutzung als Parkplatz und die Nähe zur Straße ist schon jetzt nicht mit störanfälligen Brutvogelarten zu rechnen. Brutstrukturen sind lediglich im Bereich der Altbäume vorhanden. Die bestehenden Baumhöhlen sind jedoch nur bedingt für Höhlenbrüter geeignet und bisher haben sich keine Hinweise auf eine Nutzung durch Brutvögel ergeben. Außerdem bleiben die bestehenden Altbäume vorhanden, so dass keine Brutstrukturen verloren gehen.

Leitungstrasse Die für den Leitungsbau zu rodenden Bäume werden fristgerecht noch vor dem 1. März 2018 gerodet. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass zwei oberhalb des bestehenden Gebäudes und damit im Umfeld der Trasse stehende, totholzreiche Altbäume mit Baumhöhlen und Spechtspuren nicht gerodet werden.

Mit dem Leitungsbau kommt es dann zu Störwirkungen während der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel. Derzeit kann jedoch keine Erheblichkeit erkannt werden, da nur kurzfristig mit baubedingten Störwirkungen zu rechnen ist, die vergleichbar mit einem landwirtschaftlichen Geräteinsatz auf den Wirtschaftswiesen sind.

Die Störwirkungen sind nur kurzzeitig und sehr lokal gegeben. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch weder Nest- und Höhlenbrüter in den höheren Baumbereichen als auch Wiesenbrüter in den angrenzenden Weidfeldern zu einem Brutabbruch genötigt fühlen.

7.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

BaGrundstück Da hier nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Vogelfauna zu rechnen ist, werden keine weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

Parkplatz Da hier nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Vogelfauna zu rechnen ist, werden bis auf den Schutz und den Erhalt der Einzelbäume bzw. der Gehölzgalerie am Gewässer keine weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

Leitungstrasse Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die Rodungen der Bäume, Gehölze und Sträucher im Bereich der Leitungstrasse in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Des Weiteren ist der Erhalt der vorhandenen Totholzbäume durch eine geeignete Trassenwahl zu berücksichtigen.

Ergebnis

Zur Vermeidung und Minimierung sind die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- Die Einzelbäume und die Gehölzbestände entlang des nördlich verlaufenden Gewässers sind als Pflanzbindung festzusetzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Gehölze sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.
- Die Totholzbäume im Bereich der Leitungstrasse sind durch eine geeignete Trassenwahl zu erhalten
- Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen und zu begleiten.

7.4 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Baugrundstück

Hier befinden sich keine Strukturen, die für Nest- und Höhlenbrüter nutzbar sind. Wiesenbrüter konnten im Wirkraum der Maßnahme nicht nachgewiesen werden. (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Parkplatzbereich

Die wenigen für Nest- und Höhlenbrüter nutzbaren Strukturen befinden sich an den vorhandenen Altbäumen, die nicht beeinträchtigt werden. (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Leitungstrasse

Im Bereich der Leitungstrasse konnten mit Ausnahme von zwei totholzreichen Bäumen oberhalb des bestehenden Gebäudes keine für Vögel wichtigen Habitatstrukturen festgestellt werden. Die beiden Altbäume stehen nach derzeitigem Planungsstand ausreichend außerhalb der Trasse und werden nicht beeinträchtigt. (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

7.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1

Tötungsverbot

„Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Baugrundstück

Da hier keine Brutnachweise von Wiesenbrütern vorhanden sind und für sonstige Arten keine Habitatstrukturen gegeben sind, werden keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Parkplatzbereich

Da die einzigen Habitatstrukturen für nestbauende Vögel und Höhlenbrüter in Form der Altbäume im nördlichen Parkplatzbereich bestehen und diese Bäume erhalten bleiben, werden keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Leitungstrasse

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die Rodungen der Bäume, Gehölze und Sträucher im Bereich der Leitungstrasse in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Des Weiteren ist der Erhalt der vorhandenen Totholzbäume durch eine geeignete Trassenwahl zu berücksichtigen.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 2
Störungsverbot**

„Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Baugrundstück

Da hier keine Brutnachweise von Wiesenbrütern vorhanden sind und für sonstige Arten keine Habitatstrukturen gegeben sind, werden keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Betriebsbedingte Störungen könnten durch die erhöhte Nutzung der Zufahrtsstraße und durch den Gastronomiebetrieb entstehen. Betriebsbedingt ist mit zehn bis zwanzig zusätzlichen Betriebsfahrten pro Tag zu rechnen. Verteilt auf den Tag ergibt sich dadurch keine signifikante Erhöhung der Störwirkungen, zumal die Straße schon jetzt sporadisch genutzt wird und die entsprechenden Störwirkungen daher schon bekannt sind. Die sonstigen betriebsbedingten Störungen belaufen sich auf den „normalen“ Gastronomiebetrieb und bringen keine erheblichen Störwirkungen mit sich.

Parkplatzbereich

Da die einzigen Habitatstrukturen für nestbauende Vögel und Höhlenbrüter in Form der Altbäume im nördlichen bestehen und diese Bäume erhalten bleiben, werden keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Leitungstrasse

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die Rodungen der Bäume, Gehölze und Sträucher im Bereich der Leitungstrasse in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Die weiteren Arbeiten bringen nur kurzzeitige und lokale Störungswirkungen mit sich, von denen sich die Vögel nicht von einer Brut abbringen lassen.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungsverbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Baugrundstück

Eine Habitatbeeinträchtigung erfolgt nicht. Das verloren gehende Grünland wird derzeit von Wiesenbrütern nicht als Bruthabitat genutzt. Der Verlust an Nahrungshabitaten ist für alle vorkommenden Vogelarten als unerheblich einzustufen.

(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Parkplatzbereich

Eine Habitatbeeinträchtigung erfolgt nicht. Die bestehenden Altbäume bleiben erhalten. Der bestehende Parkplatz und sein direktes Umfeld wurden schon in den Vorjahren nur eingeschränkt als Nahrungshabitat genutzt.

(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Leitungstrasse

Der Verlust an potentiell nutzbaren Brutstrukturen für Vögel kann bei Vermeidung einer Rodung von zwei totholzreichen Altbäumen problemlos in der Umgebung kompensiert werden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

7.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Umfeld des Plangebiets konnten 38 Vogelarten nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich überwiegend um weit verbreitete Vogelarten der montanen Stufe. Schutzrelevante Arten sind überwiegend als Nahrungsgäste zu verzeichnen. Allerdings ist der Nahrungshabitatverlust für diese Arten als unerheblich zu bewerten.

Baugrundstück

Als planungsrelevante Brutvogelarten treten im weiteren Umfeld des Baugrundstücks die Arten Neuntöter, Baumpieper, Goldammer und Wacholderdrossel auf. Ihre Revierzentren liegen alle ausreichend außerhalb der Eingriffsbereiche. Sie erfahren daher weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingt erhöhte Störungen oder Beeinträchtigungen. Der Verlust an Nahrungshabitatanteilen ist angesichts der ausreichenden und hochwertigen Vegetationsbestände im direkten und weiteren Umfeld problemlos kompensierbar. Die betriebsbedingten Störwirkungen im Bereich der Zufahrt und der Panoramahütte selbst sind als unerheblich einzustufen.

Daher werden für diesen Bereich keine weiteren Ausgleichs- oder Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nötig.

Parkplatzbereich

Im Planbereich „Parkplatz“ ergeben sich ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen. Bedingt durch die bestehende Nutzung als Parkplatz und die Nähe zur Straße ist schon jetzt nicht mit störanfälligen Brutvogelarten zu rechnen. Brutstrukturen sind lediglich im Bereich der Altbäume vorhanden. Die bestehenden Baumhöhlen bleiben erhalten. Sie sind jedoch nur bedingt für Höhlenbrüter geeignet und bisher haben sich keine Hinweise auf eine Nutzung durch Brutvögel ergeben. Der Verlust an Nahrungshabitatanteilen ist angesichts der ausreichenden und hochwertigen Vegetationsbestände im direkten und weiteren Umfeld problemlos kompensierbar.

Daher werden für diesen Bereich keine weiteren Ausgleichs-Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nötig.

Leitungstrasse

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die Rodungen der Bäume, Gehölze und Sträucher in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Des Weiteren ist der Erhalt der vorhandenen Totholzbäume durch eine geeignete Trassenwahl zu berücksichtigen.

Durch den Leitungsbau kommt es zu bauzeitlich befristeten Störwirkungen während der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel. Derzeit kann jedoch keine Erheblichkeit erkannt werden, da die Störwirkungen nur auf eine sehr kurze Zeit beschränkt bleiben und zudem mit dem Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen auf den angrenzenden Mähwiesenflächen vergleichbar sind. Ein Brutabbruch ist durch den Baubetrieb nicht zu erwarten.

Im Bereich der Leitungstrasse konnten mit Ausnahme von zwei totholzreichen Bäumen oberhalb des bestehenden Gebäudes keine für Vögel wichtigen Habitatstrukturen festgestellt werden. Die beiden Altbäume stehen nach derzeitigem Planungsstand ausreichend außerhalb der Trasse und werden nicht beeinträchtigt. Ggf. ist eine kleinflächige Anpassung des Trassenverlaufs um die Bäume herum nötig.

(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Ergebnis

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

8 . Fledermäuse

8.1 Bestand

Vorbemerkung Im Gebiet selbst wurden bisher keine Erhebungen bezüglich der Fledermäuse durchgeführt. Es liegen bezüglich der FFH-Arten des benachbarten MAP „Gletscherkessel Präg und Weidfelder des oberen Wiesentals“ ausreichende Daten zum Großem Mausohr vor.

Bezüglich der weiteren Arten konnten Gutachten von FrinaT ausgewertet werden, die 2013 und 2014 im Rahmen der Ausweisung von Windkraftgebieten im Raum Schluchsee und Oberen Wiesental erstellt wurden. In diesen Gutachten finden sich umfangreiche Beschreibungen über die Habitatnutzungen und Höhenverbreitungen der Arten im Südschwarzwald sowie über deren überregionale Bestände. Daher kann die potentielle Betroffenheit der verbreitungsbedingt potentiell vorkommenden Arten gut abgeschätzt werden.

Aus diesem Grund wurde auf aufwändige Detektorbegehungen im Jahr 2017 verzichtet.

Bestand Lebensraum und Individuen Bedingt durch die Offenlandbereiche in Höhenlage von über 1000 Metern schränkt sich die Betroffenheit der Fledermäuse stark ein. Potentiell verbreitet sind aufgrund der Höhenlage lediglich Arten der borealen und nordisch-alpinen Elemente (wie z.B. Nordfledermaus, Bartfledermaus), weit verbreitete Arten ohne besondere Bevorzugung bestimmter Höhenstufen (z.B. Zwergfledermaus, Fransenfledermaus und Großes Mausohr) oder Langstreckenzieher (Großer- und Kleiner Abendsegler). Diese Arten sind überwiegend an Baum- und weniger an Gebäudestrukturen gebunden.

Potentiell sind die in Tabelle 2 aufgezeigten Arten verbreitungsbedingt zu erwarten. Für diese Arten wurde eine Potentialanalyse durchgeführt.

Tabelle 2 Liste der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten, die aufgrund ihrer Habitatpräferenzen im Plangebiet vorkommen könnten.

Art						
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	IV	s	2	V	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	s	2	*	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	IV	s	2	2	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	IV	s	2	G	
<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	IV	s	2	V	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	IV	s	2	D	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	IV	s	i	V	
<i>Pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*	

Rote Liste: * = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; G= sehr seltene Art mit geografischer Restriktion und unbekanntem Gefährdungsgrad. D= Datenlage defizitär. I= saisonal auftretende Wanderart.

Europäische FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009. Anhang IV

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010

s = streng geschützt

8.2 Potentialanalyse

Großes Mausohr Die Quartiere der Wochenstubenkolonien von Mausohren befinden sich laut FrinaT *„üblicherweise in warmen Dachböden größerer Gebäude. Solitär lebende Männchen und teilweise auch einzelne Weibchen können aber auch in Baumhöhlen und vergleichbaren Kleinstrukturen vorkommen. Eine Nutzung der Rindenstrukturen von Bäumen ist nicht bekannt. Das Mausohr ist eine der häufigsten Fledermausarten in Baden-Württemberg und ist weit verbreitet. Sommerquartiere liegen in der Regel nicht höher als 500 Meter. Winterquartiere in Baden-Württemberg befinden sich hauptsächlich in Lagen zwischen 600 und 800 m ü. NN). Die Jagdgebiete des Mausohrs liegen überwiegend in geschlossenen Waldgebieten, aber auch offene Wiesenflächen und abgeerntete Äcker können zur Jagd genutzt werden.*

Wochenstuben des Großen Mausohrs sind aus zahlreichen Kirchen und sonstigen Gebäuden im mittleren Wiesental und dem Schluchseegebiet bekannt. Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass im Gesamtsiedlungsbereich der Gemeinde Bernau ebenfalls Wochenstuben vorhanden sind. Auf Grund der Höhenlage ist jedoch mit einer geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit zu rechnen. In der Nähe der Plangebiete befindet sich lediglich ein Altbaum beim Parkplatz, der von dieser Art sporadisch als Zwischenquartier genutzt werden könnte. Die angrenzenden Weid- und Waldbereiche könnten ggf. als Jagdhabitate genutzt werden.

Fransenfledermaus

Die Fransenfledermaus ist laut FrinaT *„eine weit verbreitete und in Baden-Württemberg in allen Lebensräumen und Höhenstufen vorkommende Art. Die Wochenstubenquartiere der Fransenfledermaus befinden sich vor allem in Baumhöhlen und Nistkästen, aber auch Gebäudequartiere sind bekannt. Häufig finden im Laufe des Sommers mehrere Quartierwechsel statt. Einzeltiere halten sich häufig ebenfalls in Baumhöhlen, aber auch in Felsspalten und an Gebäuden auf. Die bevorzugten Jagdhabitate der Fransenfledermäuse sind strukturreiche und lichte Waldbereiche und Waldränder Die Jagdgebiete liegen schwerpunktmäßig innerhalb eines Radius von 4 km um das Quartier.*

Es ist daher davon auszugehen, dass im Schwarzwald regelmäßig Fransenfledermäuse vorkommen. In den Siedlungen und Wäldern, vor allem in Laub- und Mischwäldern aber auch in älteren gut strukturierten Nadelwäldern, könnten Wochenstuben dieser Art vorkommen. Auch Einzeltiere und Paarungsgruppen könnten Baumquartiere besetzen. Auch als Jagdgebiet können Wälder bis in die Hochlagen genutzt werden“.

In der Nähe der Plangebiete befindet sich lediglich ein Altbaum beim Parkplatz, der von dieser Art sporadisch als Zwischenquartier genutzt werden könnte. Die angrenzenden Weid- und Waldbereiche könnten ggf. als Jagdhabitate genutzt werden.

Bechsteinfledermaus

Die Bechsteinfledermaus ist laut FrinaT *„ist eine stark an den Lebensraum Wald gebundene Fledermausart. Als Wochenstuben-Quartiere werden vor allem Baumhöhlen, aber auch Nistkästen genutzt; aus Baden-Württemberg ist auch ein Gebäudequartier bekannt. Die Weibchen wechseln während der Jungenaufzucht die Quartiere meist nach wenigen Tagen, weshalb Bechsteinfledermäuse auf ein großes Angebot an Quartieren in einem engen räumlichen Verbund angewiesen sind. Im Vergleich zu anderen Arten hat die Bechsteinfledermaus einen sehr kleinen Aktionsradius. Die individuell genutzten Jagdreviere liegen in der Regel im unmittelbaren Nahbereich bis zu einem Radius von ca. 1,5 km um die Quartiere. Die Männchen der Bechsteinfledermaus halten sich meist im weiteren Umfeld um die Wochenstubenquartiere der Weibchen auf.*

In Baden-Württemberg sind zahlreiche Wochenstubenquartiere dieser Art bekannt. Diese befinden sich vor allem in Gebieten mit relativ hohen Durchschnittstemperaturen, etwa in den Wäldern des Markgräfler Hügellands oder am Hochrhein in den Waldgebieten zwischen Rheinfeldern und Karsau. Neuere Daten belegen allerdings, dass die Bechsteinfledermaus bei geeigneter Habitatausstattung auch in Höhenlagen Wochenstuben beziehen kann.

Es ist angesichts der Höhenlage im Plangebiet nicht mit einem Vorkommen dieser Art zu rechnen.

Nordfledermaus Laut FrinaT (2014) kommt diese Art „*typischerweise in borealen bzw. montanen Waldgebieten vor. Ihre Wochenstubenquartiere befinden sich zum großen Teil an und in Gebäuden, z.B. in Wandverkleidungen und Zwischendächern, selten auch in Baumhöhlen. Die Quartiere befinden sich normalerweise in der Umgebung gewässerreicher Nadel- und Laubwälder. Die Jagdflüge der Nordfledermaus erfolgen häufig entlang von Vegetationskanten, aber auch im freien Luftraum in Höhen bis zu 50 m. Auch in Siedlungen, z.B. an Straßenlaternen, wurden bereits jagende Nordfledermäuse beobachtet.*

Die bekannten Vorkommen beschränken sich auf den Schwarzwald, wo sich die bekannten Wochenstubenquartiere in Höhenlagen zwischen ca. 300 und 1.200 Metern ü. NN. befinden“

Aufgrund der relativ häufigen Nachweise der Nordfledermaus im Schwarzwald ist davon auszugehen, dass auch das Untersuchungsgebiet von dieser Art zumindest sporadisch genutzt wird.

In der Nähe der Plangebiete befindet sich lediglich ein Altbaum beim Parkplatz, der von dieser Art sporadisch als Zwischenquartier genutzt werden könnte. Die angrenzenden Weid- und Waldbereiche könnten ggf. als Jagdhabitats genutzt werden.

**Kleine
Bartfledermaus**

Laut FrinaT (2014) „*befinden sich die Quartiere der Bartfledermaus typischerweise in Siedlungen. Sommerquartiere werden in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden bezogen. Wochenstuben-Quartiere in Bäumen sind ebenfalls bekannt. Die Art ist in Baden-Württemberg weit verbreitet und kommt in allen Naturräumen und Höhenstufen vor. Als Winterquartiere sind spaltenreiche Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Keller bekannt. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke zur Überwinterung aufgesucht.*

Wälder, Waldränder und strukturierte Bereiche im Offenland können bis in obere Höhenlagen zur Jagd genutzt werden. Auch Baumhöhlen können sowohl von Einzeltieren als auch durch Wochenstuben als Quartier genutzt werden.

In der Nähe der Plangebiete befindet sich lediglich ein Altbaum beim Parkplatz, der von dieser Art sporadisch als Zwischenquartier genutzt werden könnte. Die angrenzenden Weid- und Waldbereiche könnten ggf. als Jagdhabitats genutzt werden.

**Kleiner
Abendsegler**

Der Kleinabendsegler ist laut FrinaT „*eine typische Waldfledermaus, die vor allem in Laubwäldern mit hohem Altholzbestand). Ihre Quartiere beziehen Kleinabendsegler vor allem in Baumhöhlen, Astlöchern und überwucherten Spalten. Im Laufe des Sommers nutzt eine Kleinabendseglerkolonie häufig verschiedene Quartiere in einem nahen Umkreis. Die Jagd findet hauptsächlich im Bereich von Baumkronen und entlang von Waldwegen und Schneisen statt. Die Jagdgebiete liegen häufig nur wenige Kilometer vom Quartier entfernt, aber auch Entfernungen bis 20 km sind bekannt. Kleinabendsegler gehören zu den ziehenden Arten. Vor allem Populationen aus Nordosteuropa ziehen im Winter in Gebiete in Südwesteuropa. Mittel und- südeuropäische Populationen sind zum Teil ortstreu.*

In Baden-Württemberg sind einige Wochenstubenquartiere von Kleinabendseglern vor allem im Bereich der Rheinebene bekannt. Im Herbst werden häufig Paarungsgemeinschaften in Nistkästen nachgewiesen. Zudem wurden zahlreiche winterschlafende Tiere nachgewiesen. Auch Tiere aus dem Nordosten Mitteleuropas durchqueren das Gebiet im Herbst und Frühjahr auf ihrem Zug. Dabei könnten Flusstäler als Zugkorridore dienen.

Kleinabendsegler werden bei Untersuchungen im Hochschwarzwald zwar mit gewisser Regelmäßigkeit, aber immer nur mit sehr geringer Individuenzahl nachgewiesen. Eine Nutzung als Jagdgebiet durch einzelne Individuen des Kleinabendseglers ist jedoch durchaus möglich. Die angrenzenden Waldbereiche bieten großflächig und auch partiell innerhalb des Erweiterungsgebiets für die Art passende Waldstrukturen an. Baumquartiere könnten ggf. durch Einzeltiere besetzt werden. Das Vorkommen von Wochenstuben und Paarungsquartieren sowie Überwinterungen sind jedoch unwahrscheinlich.

In der Nähe der Plangebiete befindet sich lediglich ein Altbaum beim Parkplatz, der von dieser Art sporadisch als Zwischenquartier genutzt werden könnte. Die angrenzenden Weid- und Waldbereiche könnten ggf. als Jagdhabitats genutzt werden.

Großer Abendsegler *Der Abendsegler bezieht laut Frinat seine Quartiere vor allem in Spechthöhlen, seltener auch in anderen Baumhöhlen. Auch Fledermauskästen werden als Wochenstuben- oder Männchenquartiere angenommen. Meist befinden sich diese Quartiere exponiert am Waldrand oder entlang von Wegen, wo sie gut angefliegen werden können. Im Laufe eines Sommers werden die Quartiere häufig gewechselt. Winterquartiere finden sich ebenfalls in Baumhöhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und Felswänden. Abendsegler jagen im freien Luftraum, über Gewässern, Wiesen und Wäldern. Ihre Jagdgebiete liegen im Schnitt etwa 3 km vom Quartier entfernt, Einzeltiere suchen jedoch auch Jagdhabitats in 25 km Entfernung auf. Wie der Kleinabendsegler zählt der Abendsegler zu den wandernden Fledermausarten. Ab Anfang September wandern Abendsegler in ihre Überwinterungsgebiete im Südwesten Europas. Der Rückzug in die Reproduktionsgebiete in den Flachlandregionen im nördlichen Mitteleuropa und in Russland findet zwischen Mitte März und April statt (WEID 2002).*

In Baden-Württemberg sind bisher keine Wochenstubenquartiere von Abendseglern nachgewiesen. Zur Zugzeit im Frühjahr und im Spätsommer treten Abendsegler gehäuft in Baden-Württemberg auf, besonders entlang der großen Flüsse wie Rhein und Neckar. Besonders in diesen gewässernahen Bereichen ist auch mit Paarungsquartieren des Abendseglers zu rechnen. Aber auch in den niederen Lagen des Schwarzwaldes bzw. der Vorbergzone sind Paarungsquartiere wahrscheinlich. In den höheren Lagen des Schwarzwalds wird diese Art eher selten nachgewiesen.

Im Moment ist nicht davon auszugehen, dass Abendsegler das Plangebiet regelmäßig nutzen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass Einzeltiere das Gebiet auf Transferflügen und Weistreckenzügen durchqueren. Auch eine gelegentliche Nutzung von Baumhöhlen und Jagdgebieten durch Einzeltiere ist denkbar. Das Vorkommen von Wochenstuben sowie Paarungsquartieren ist aber unwahrscheinlich.

In der Nähe der Plangebiete befindet sich lediglich ein Altbaum beim Parkplatz, der von dieser Art sporadisch als Zwischenquartier genutzt werden könnte. Die angrenzenden Weid- und Waldbereiche könnten ggf. als Jagdhabitats genutzt werden

Zwergfledermaus

Laut FrinaT (2014) „nutzen die weit verbreiteten Zwergfledermäuse als Einzeltiere Spalten, Verkleidungen, Zwischendächer etc. Paarungsquartiere der Zwergfledermaus finden sich auch in Baumhöhlen und Nistkästen. Ihre Jagdgebiete liegen im Schnitt 1,5 km von den Wochenstuben entfernt. Sie jagen vor allem auf festen Flugbahnen entlang linearer Strukturen, z.B. Waldrändern, Wegen oder Lichtungen.“

Wochenstuben und Einzelquartiere dieser Art wurden im weiteren Umfeld von Bernau bereits an zahlreichen Stellen nachgewiesen. Auch im Siedlungsbereich von Bernau ist mit ein oder mehreren Wochenstuben sowie zahlreichen Einzelquartieren zu rechnen.

In der Nähe der Plangebiete befindet sich lediglich ein Altbaum beim Parkplatz, der von dieser Art sporadisch als Zwischenquartier genutzt werden könnte. Die angrenzenden Weid- und Waldbereiche könnten ggf. als Jagdhabitats genutzt werden.

8.3 Auswirkungen

Baugrundstück

Da kein Gebäude durch die Eingriffe beeinträchtigt wird, ergibt sich lediglich eine potentielle Betroffenheit für Baumbewohner. Da im Bereich der „Panoramahütte“ keine Baumbestände vorhanden sind, können Beeinträchtigungen dieser Arten bereits im Vorfeld von weiteren Untersuchungen ausgeschlossen werden.

Daher ergibt sich eine mögliche Betroffenheit für Fledermäuse auf dem Baugrundstück lediglich durch den Wegfall möglicher Nahrungshabitats.

Die Planfläche ist jedoch im Vergleich zu den hochwertigen und ausgedehnten Grünlandbeständen von untergeordneter Bedeutung als Nahrungshabitat.

Dies gilt auch für die Grünlandbestände im direkten Umfeld zum geplanten Gebäude, die ggf. während der Sommermonate auf Grund von Lichtverschmutzungen von Fledermäusen gemieden werden. Dennoch ist zwingend auf eine reduzierte und fledermausfreundliche Beleuchtung des Gebäudes zu achten.

Betriebsbedingt sind ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten. Außerdem erfolgen die Betriebsfahrten überwiegend tagsüber. Sofern nächtliche Betriebsfahrten erfolgen, können die Fledermäuse den kurzfristig auftretenden Störwirkungen problemlos ausweichen.

Parkplatzbereich Im Planbereich „Parkplatz“ sind nördlich und damit zum Riggenbächle hin drei Altbäume vorhanden, von denen einer eine Stammhöhle aufweist, die ggf. von Fledermäusen nutzbar ist. Dieser Baum bleibt jedoch unverändert erhalten, so dass lediglich Störwirkungen während der Bauzeit des Parkplatzes untersucht werden müssen.

Die eingriffs- und betriebsbedingte Veränderung der Strukturen bringt keine Beeinträchtigung bei der Quartiernutzung oder der Raumorientierung für Fledermäuse mit sich. Der Altbaum im Bereich des Parkplatzes bleibt erhalten.

Leitungstrasse Eine Rodung der Bäume im Bereich der Leitungstrasse ist nur in den Wintermonaten von Anfang November bis Ende Februar zulässig. Während dieser Zeit kann es nicht zu einem Eintreten der Verbotstatbestände kommen, da eine Nutzung der vorhandenen Baumstrukturen als Winterquartier ausgeschlossen werden kann.

Die eingriffs- und betriebsbedingte Veränderung der Strukturen bringt keine Beeinträchtigung bei der Quartiernutzung oder der Raumorientierung für Fledermäuse mit sich. Die Trasse für den Leitungsbau bringt zwar den Verlust von Bäumen mit sich, aber diese Schneise an sich wirkt für Fledermäuse eher förderlich, da sich die Tiere gerne entlang solcher Strukturen bewegen.

8.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Baugrundstück Bei der Beleuchtung der Panoramahütte samt Außenanlagen und Zufahrt ist auf die Nutzung des direkten Umfelds als Flugroute oder Nahrungshabitat für Fledermäuse zu achten. Die Beleuchtung sollte eine fledermausgerechte Lichtquelle besitzen, gegen die umgebenden Freiräume (vor allem zur Grünfläche unterhalb der Panoramahütte hin) abgeschirmt sein und zu den Nachtzeiten ausgeschaltet werden. [^]

Eine indirekte Beleuchtung der Strahler abseits des Gebäudes ist zu vermeiden. Die Lichtquellen dürfen nur von Oben nach Unten und direkt an die Fassade leuchten, um die Lichtemissionen in das Gelände möglichst zu minimieren.

Parkplatzbereich Im Moment konnte lediglich ein Altbaum mit Stammhöhle im Erweiterungsbereich Nord des Parkplatzes als potentiell Quartier für Fledermäuse erfasst werden.

Eine Nutzung als Quartier ist derzeit nicht belegt. Dennoch sollte als prophylaktische Maßnahme darauf geachtet werden, dass während der Bauzeiten die Stammhöhle für Fledermäuse zugänglich bleibt. Es darf also während keiner Phase der Bauzeit nachts über die Zu- oder Einflugmöglichkeit zur Stammhöhle durch Lagerung von Material oder Abstellen von Maschinen versperrt werden.

Bei der Beleuchtung des Parkplatzes ist darauf zu achten, dass der Altbaum mit Stammhöhle keine Lichtverschmutzung erfährt.

Leitungstrasse Zur Vermeidung und Tötung von Fledermäusen durch Rodung der Bäume müssen die entsprechenden Arbeiten in den Wintermonaten von Anfang November bis Ende Februar stattfinden.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Ergebnis Die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Rahmen der baurechtlichen Festsetzungen sicherzustellen:

- Die Rodung von Gehölzen sind nur in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar erfolgen
- Die Baumbestände im Seitenbereich des Parkplatzes und insbesondere des Höhlenbaums sind durch eine Pflanzbindung zu sichern.
- Die Baumhöhle ist während der Bauarbeiten sowie danach für die Fledermäuse zugänglich zu halten
- Die Beleuchtung des geplanten Gebäudes nur mit fledermausgerechten Lichtquellen zulässig. Die Beleuchtung darf nur mit von oben auf den Boden strahlenden Lichtquellen durchgeführt werden. Die Ausleuchtung von Seitenflächen um das Gebäude ist auf ein Minimum zu reduzieren und außerhalb der Betriebszeiten der Hütte abzuschalten.

8.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Baugrundstück Im Bereich des Baugrundstücks sind keinerlei für Fledermäuse nutzbaren Strukturen vorhanden. Des Weiteren sind hier keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen werden daher nicht nötig.

Parkplatzbereich Im Bereich des Parkplatzes ist lediglich ein Baum mit Stammhöhle vorhanden, der aber nicht beeinträchtigt wird. (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen werden daher nicht nötig.

Leitungstrasse Durch den Leitungsbau gehen zwar Bäume verloren. Totholzreiche Altbäume werden jedoch nicht gerodet. (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen werden daher nicht nötig.

Ergebnis Da keine entscheidungsrelevanten Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Jagdhabitaten oder sonstigen Habitaten erfolgen, werden keine (Vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

8.6 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot „Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Baugrundstück

Im Bereich des Baugrundstücks sind keine Strukturen für Fledermäuse vorhanden. Auch bau-, betriebs- und anlagebedingt kommt nicht zu einer Gefährdung oder gar Tötung von Einzeltieren.

Parkplätze

Im Moment konnte lediglich ein Altbaum mit Stammhöhle im nördlichen Erweiterungsbereich des Parkplatzes als potentielles Quartier für Fledermäuse erfasst werden.

Eine Nutzung als Quartier ist derzeit nicht belegt. Dennoch sollte als prophylaktische Maßnahme darauf geachtet werden, dass während der Bauzeiten die Stammhöhle für Fledermäuse zugänglich bleibt. Es darf also während keiner Phase der Bauzeit nachts über die Zu- oder Einflugsmöglichkeit zur Stammhöhle durch Lagerung von Material oder Abstellen von Maschinen versperrt werden.

Auch hier kommt es bau-, betriebs- und anlagebedingt nicht zu einer Gefährdung oder gar Tötung von Einzeltieren.

Leitungstrasse

Eine Rodung der betroffenen Bäume ist in den Wintermonaten von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Während dieser Zeit kann es nicht zu einem Eintreten der Verbotstatbestände kommen, da eine Nutzung der vorhandenen Baumstrukturen als Winterquartier ausgeschlossen werden kann.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Baugrundstück

Bei der Beleuchtung der Panoramahütte samt Außenanlagen und Zufahrt ist auf die Nutzung des direkten Umfelds als Flugroute oder Nahrungshabitat für Fledermäuse zu achten. Die Beleuchtung sollte eine fledermausgerechte Lichtquelle besitzen, gegen die umgebenden Freiräume (vor allem zur Grünfläche unterhalb der Panoramahütte hin) abgeschirmt sein und zu den Nachtzeiten ausgeschaltet werden.

Eine indirekte Beleuchtung der Strahler abseits des Gebäudes ist zu vermeiden. Die Lichtquellen dürfen nur von Oben nach Unten und direkt an die Fassade leuchten, um die Lichtemissionen in das Gelände möglichst zu minimieren.

Parkplatz

Im Moment konnte lediglich ein Altbaum mit Stammhöhle im Erweiterungsbereich Nord des Parkplatzes als potentielles Quartier für Fledermäuse erfasst werden.

Eine Nutzung als Quartier ist derzeit nicht belegt. Dennoch sollte als prophylaktische Maßnahme darauf geachtet werden, dass während der Bauzeiten die Stammhöhle für Fledermäuse zugänglich bleibt. Es darf also während keiner Phase der Bauzeit nachts über die Zu- oder Einflugsmöglichkeit zur Stammhöhle durch Lagerung von Material oder Abstellen von Maschinen versperrt werden.

Bei der Beleuchtung des Parkplatzes ist darauf zu achten, dass der Altbaum mit Stammhöhle keine Lichtverschmutzung erfährt.

Leitungstrasse

Eine Rodung der Bäume ist in den Wintermonaten von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Während dieser Zeit kann es nicht zu einem Eintreten der Verbotstatbestände kommen, da eine Nutzung der vorhandenen Baumstrukturen als Winterquartier ausgeschlossen werden kann bzw. da der einzige in Betracht kommende Baum beim Parkplatz nicht beeinträchtigt wird.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungs-verbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Baugrundstück

Im Bereich des Baugrundstücks sind keinerlei für Fledermäuse nutzbaren Strukturen vorhanden. Eine Schädigung kann ausgeschlossen werden.

Parkplatz

Im Bereich des Parkplatzes ist lediglich ein Baum mit Stammhöhle vorhanden, der aber nicht beeinträchtigt wird. Eine Schädigung kann ausgeschlossen werden.

Leitungstrasse

Durch den Leitungsbau gehen zwar Bäume verloren. Totholzreiche Altbäume werden jedoch nicht gerodet. Eine Schädigung kann ausgeschlossen werden

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

8.7

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Auf Grund der Höhenlage ist nur mit einer eingeschränkten Anzahl an potentiell betroffenen Arten zu rechnen.

Baugrundstück

Im Bereich des Baugrundstücks ist derzeit allenfalls eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich. Potentielle Strukturquartiere sind nicht vorhanden. Anlagebedingt ist der Verlust von Nahrungshabitaten durch Überbauung des Grünlands aber nicht als erheblich zu bezeichnen. Die betriebsbedingten Auswirkungen sind durch eine fledermausgerechte Beleuchtung auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind hier keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die nächtlichen Betriebsfahrten sind ebenfalls nicht als erheblich einzustufen, da die Tiere den eher sporadisch und kleinflächig auftretenden Störwirkungen problemlos ausweichen können.

Parkplatzbereich

Im Planbereich „Parkplatz“ sind nördlich und damit zum Riggerbächle hin drei Altbäume vorhanden, von denen einer eine Stammhöhle aufweist, die ggf. von Fledermäusen nutzbar ist. Dieser Baum bleibt jedoch unverändert erhalten. Die eingriffs- und betriebsbedingte Veränderung der Strukturen bringt keine Beeinträchtigung bei der Quartiernutzung oder der Raumorientierung für Fledermäuse mit sich.

Eine Nutzung der Baumhöhle als Quartier ist derzeit nicht belegt. Dennoch sollte als prophylaktische Maßnahme darauf geachtet werden, dass während der Bauzeiten die Stammhöhle für Fledermäuse zugänglich bleibt. Es darf also während keiner Phase der Bauzeit nachtsüber die Zu- oder Einflugsmöglichkeit zur Stammhöhle durch Lagerung von Material oder Abstellen von Maschinen versperrt werden.

Bei der Beleuchtung des Parkplatzes ist darauf zu achten, dass der Altbaum mit Stammhöhle keine Lichtverschmutzung erfährt.

Leitungstrasse

Eine Rodung der Bäume im Bereich der Leitungstrasse ist nur in den Wintermonaten von Anfang November bis Ende Februar zulässig. Während dieser Zeit kann es nicht zu einem Eintreten der Verbotstatbestände kommen, da eine Nutzung der vorhandenen Baumstrukturen als Winterquartier ausgeschlossen werden kann.

Die eingriffs- und betriebsbedingte Veränderung der Strukturen bringt keine Beeinträchtigung bei der Quartiernutzung oder der Raumorientierung für Fledermäuse mit sich.

Die Trasse für den Leitungsbau bringt zwar den Verlust von Bäumen mit sich, aber diese Schneise an sich wirkt für Fledermäuse eher förderlich, da sich die Tiere gerne entlang solcher Strukturen bewegen. Wichtige Habitatstrukturen für Fledermäuse waren an diesen Bäumen nicht vorhanden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht nötig.

Ergebnis

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

9 . Literatur

- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG:** FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.
- LAUFER, H.:** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P.:** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.
- MEBS, T. & SCHMIDT, D.:** Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006
- Peschel, R. (2013):** Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz, NUL 45 (8), 2013. 241-247.
- SÜDBECK, P. et al.:** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.
- Trautner, J. et al.:** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.
- TRAUTNER, J. et al.:** Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992
- Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH (FrInaT) 2013:** Vorrangflächen für die Windkraftnutzung in den Gemeinden des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald Teilflächennutzungsplan Windenergie – Artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse.
- Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH (FrInaT) 2013:** Teilflächennutzungsplan Windenergie für die VVG Zell im Wiesental / Häg-Ehrsberg und die Gemeinde Kleines Wiesental. Artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse.
- ARGE FFH-Management:** Managementplan für das FFH-Gebiet 8213-311 Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental und das Vogelschutzgebiet 8114-441 Südschwarzwald (Teilbearbeitung).